Brit.
552. k.

Wilkins: Euclid's Elements of Geometry.
D. Gordon's Copy.

Brit. 552 k

Wildner

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die

„Crofters“ und „Cottars“

in den Hochlanden und Inseln Schottlands.

Eine nationalökonomisch-historische Untersuchung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

einer hohen philosophischen Facultät

der

vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Paul Wildner

aus **Sprottau.**

HALLE a. S. 1897.

Alle Rechte vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seinen teuren Eltern

in dankbarer Liebe

zugeeignet.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung. Die Grundbesitzverteilung in Schottland 1

Teil I. Die ursprüngliche Stammesorganisation der keltischen Rasse im allgemeinen:

Der Stamm in Irland 9

Teil II. Die keltische Stammesverfassung im besonderen in den schottischen Hochlanden, und die bäuerliche Bevölkerung während des Bestehens dieser Stammesverfassung:

Das Clan-System und die Crofters und Cottars bis 1746:

1. Nachweis der Existenz einer Stammesorganisation in Schottland überhaupt 20
2. Die Entstehung der Clans und ihre soziale Verfassung 22
3. Die wirtschaftlich-agrarische Verfassung des Clan: die Crofters und Cottars bis 1746 23

Teil III. Die Aufhebung des Clan-Systems und ihre Folgen für die bäuerliche Bevölkerung:

Die Crofters und Cottars von 1746—1884 35

Teil IV. Die Crofters-Enquête-Commission und die Crofters-Act:

Die Crofters und Cottars seit 1884 47

Schluss. Das zu lösende Problem 63

Einleitung.

Die Grundbesitzverteilung in Schottland.

Die bekannte Thatsache, dass im vereinigten Königreiche Grossbritannien der Gross-Grundbesitz vorherrscht, und mit dem berüchtigten „clearing of estates“ — Lichten der Grund-Herrschaften — der Untergang des eigentlichen freien Bauern oder Kleingutsbesitzers (yeoman) herbeigeführt worden ist[1]), tritt uns in besonderer Schärfe bei Betrachtung der wirtschaftlichen Lage Schottlands vor Augen.

Nach dem „New Domesday Book“ gab es in Schottland im Jahre 1873:

132131 Grund-Eigentümer[2]) mit 18946694 acres und 18698804 Pf. Sterl. Grundrenten-Einkommen, und zwar:[3])

---

[1]) Erwin Nasse, in: Agrarische Zustände in England (in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 27, 1884), S. 133—135, giebt Aussagen von Kennern an, nach denen die Ursache des Vorgangs auf Verschuldung und Unrentabilität des kleinbäuerlichen Besitzes zurückgeführt wird; diese ist aber wieder die Folge des seit den 70er Jahren in Grossbritannien vollzogenen Übergangs von der arbeitsintensiven Körnerwirtschaft zur arbeitsextensiven (bezw. kapital-intensiven) Weidewirtschaft. – Siehe darüber: Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Band 1 (1892), in Adolf Wagner's Handbuch der politischen Ökonomie, S. 23, 24, 29, 30. — Nasse, Agrar. Zust. in Engl., S. 168—170; und S. 172: „In der Geschichte fehlt es nicht an Beispielen, wo der Übergang vom Ackerbau zur Weidewirtschaft mit einem Verschwinden der kleinen Wirtschaften verbunden gewesen ist. Ist doch in Schottland der kleine Ackerbauernstand in grösster Ausdehnung noch in diesem Jahrhundert durch grosse Weidewirtschaften verdrängt worden.“ — Ferner Th. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden, S. 651—653.

[2]) In der Kategorie der „owners“ sind mitenthalten: die Feuars (Lehnsinhaber), die Leaseholders (Erbpächter, soweit die Pacht auf 99 Jahre und darüber lautet) und die Liferenters (Nutzniesser auf Lebenszeit).

[3]) Die Zahlen sind Buchenberger, a. a. O. Band 1, S. 428 entnommen. Zahlreich untergelaufene doppelte Eintragungen, worauf auch

113005	Eigent.	(85,52%)	unt.	1 acre		mit	28177	acres	(0,15%)
16520	„	(12,50%)	von	1—500	acres	„	749801	„	(3,96%)
2004	„	(1,52%)	„	500—5000	„	„	3261361	„	(17,21%)
556	„	(0,42%)	„	5000—100000	„	„	9974324	„	(52,64%)
24	„	(0,02%)	über	100000	„	„	4931884	„	(26,93%)

Hiernach gehört in Schottland nur 580 Personen $^3/_4$ (79,57%) des Grund und Bodens mit einem Grundrenten-Einkommen von 4 Mill. Pfd. Sterl. — In dieser Tabelle sind aber die Besitzer in den Städten mit mehr als 20000 Einwohnern inbegriffen, sowie 1073 Corporationen aller Art. Nach Abzug derselben berechnet sich die Besitzverteilung auf dem Lande auf: 94641 Besitzer mit 189275710 acres und 13516828 Pfd. Sterl. Ertrag:

76732	Bes.	(81,08%)	unt.	1 acre		mit	22321	acres	(0,12%)
13064	„	(13,8%)	von	1—100	acres	mit			
2284	„	(2,41%)	„	100—500	„	„	145244	„	(7,67%)
810	„	(0,86%)	„	500—1000	„	„			
1425	„	(1,51%)	„	1000—10000	„	„	4355401	„	(23,02%)
326	„	(0,34%)	über	10000	„	„	13095544	„	(69,19%)

Hiernach zeigt sich das Verhältnis des grossen und kleinen Besitzes noch ungünstiger als in der ersten Tabelle; denn hier entfallen auf nur 326 Besitzer 69,19% des Grund und Bodens. Der Latifundienbesitz in Schottland ist somit deutlich bewiesen, wenn auch bezüglich der einzelnen Zahlen kleine Ungenauigkeiten obwalten mögen.[1])

Es wäre aber irrig, wollte man aus dem Vorherrschen des Grossgrundeigentums auch das Vorherrschen des landwirtschaftlichen Grossbetriebes folgern. Da die Grundeigentümer fast durchweg ihre Güter nicht in Eigenbetrieb bewirtschaften, sondern verpachten, müssten, wenn der Grossbetrieb vorherrschte, auch die Pachtungen einen entsprechenden Umfang haben. Dass dies nicht der Fall ist, vielmehr im Durchschnitt die kleineren und mittleren Pachtungen vorwiegen und die Zahl der Kleinpachtungen

---

Buchenberger aufmerksam macht, und sonstige Unrichtigkeiten, wie die Miteinrechnung von Bergwerkseigentum, lassen die Tabelle unsicher erscheinen. — Übrigens liegt hier anscheinend ein Rechenfehler vor, da die angegebene Gesamtzahl der acres (18946694) nicht mit der Addition der Einzelgruppen von acres übereinstimmt, sondern 1147 acres mehr beträgt.

[1]) Die zuletzt angegebene Statistik findet sich in Prof. Joh. Conrad's „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", 1876, Band XXVI, woselbst Conrad in dem Aufsatze „Die Besitzverhältnisse an Grund und Boden in Schottland" das Werk: „Scotland, Owners of Lands and Heritages", 1872

bezw. Kleinbetriebe eher noch zunimmt, lehren folgende Tabellen für Schottland 1875/1880:[1])

Klassifikation der Betriebe	Zahl der Betriebe 1875	Zahl der Betriebe 1880	Prozentsatz der Betriebe	Flächeninhalt jeder Klasse in 1000 acres	Prozentsatz d. Flächeninhalts	Mittlere Grösse der einz. Betriebe 1875 (acres)	Mittlere Grösse der einz. Betriebe 1880 (acres)
bis 50 acres	56311	55280	69	653	14	11,8	11,8
v. 50—100 „	9878	9726	12	722	15	70,6	74,2
„ 100–300 „	11823	12348	15	2083	44	167,5	168,7
„ 300—500 „	1967	2007	3	750	16	371	373,8
„ 500—1000 „	691	661	1	419	9	618,6	633
über 1000 „	126	79	—	114	2	870,4	1447

und 1986:[2])

Klassifikation der Betriebe	Zahl der Betriebe	Prozentsatz der Betriebe	Flächeninhalt der Betriebe in acres	Prozentsatz d. Flächeninhalts	Mittlere Grösse der einz. Betriebe in acres
bis 5 acres	22 823	28,28	69 296	1,43	3,3
von 5—20 „	22 132	27,42	236 995	4,89	$10^3/_4$
„ 20–50 „	10 677	13,23	361 675	7,46	$33^3/_4$
„ 50—100 „	9 778	12,11	725 499	14,97	$74^1/_4$
„ 100—300 „	12 549	15,55	2 139 133	44,12	$170^1/_2$
„ 300—500 „	2 034	2,52	768 823	15,85	378
„ 500—1000 „	652	0,78	409 641	8,45	$648^1/_4$
über 1000 „	90	0,11	137 104	2,83	$1523^1/_2$

---

bis 1873, einer eingehenden Kritik unterzieht. Conrad reduziert darin die Gesamtzahl der ländlichen Besitzer, Pächter und Grundeigentümer auf 83000. — Es gab 1891 (nach Agricultural Returns, 1891, S. 58) in Schottland 76384 Pächter (occupiers who rent land), 6535 Eigentümer (occupiers who own land), 629, die zugleich Pächter und Eigentümer sind, also zusammen 83548, sodass die 1876 von Conrad angenommene Ziffer thatsächlich ihre Richtigkeit behält.

[1]) Die Tabelle ist zusammengestellt nach Agricultural Returns of Great Britain, 1880, S. 52, 53, 68 u. 71.

[2]) Nach J. Conrad's Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Bauerngut und Bauernstand, aus Agricultural Returns, 1886.

Aus beiden Zusammenstellungen ist ersichtlich, dass Wirtschaften bis zu 300 acres Flächeninhalt 96% der Gesamtzahl bilden, von welchen 96% wiederum 69% auf Betriebe bis zu 50 acres entfallen. Damit ist das Vorwiegen der Kleinbetriebe zur Genüge dargethan, und man erkennt, dass sich eine Tendenz zur Vermehrung der kleinen Besitzungen zwischen 50 und 300 acres bemerkbar macht, während die Grossbetriebe der Zahl nach zwar abgenommen, dem Flächeninhalt nach aber zugenommen haben.

Bezeichnend sind auch die Angaben des Herzogs von Argyle, wonach von 5095 in einer Grafschaft gelegenen Pachtungen nur 65 eine jährliche Rente von 500 Pfd. Sterl. zahlen und demnach zu den Grossbetrieben zu rechnen sind; dagegen befinden sich unter diesen 5095 Pachtungen 3151, die weniger als 20 Pfd. Sterl. jährliche Rente zahlen.[1])

Diese Art der Verteilung des Grund und Bodens, das Vorherrschen des Latifundienbesitzes einerseits, des Kleinbetriebes anderseits, macht sich in ihren ungünstigen Wirkungen naturgemäss am stärksten in denjenigen Teilen Schottlands geltend, die den Einflüssen eines stürmischen, veränderlichen Wetters und rauhen Klimas ausgesetzt sind und die mit ihren vielfach unkultivirbaren[2]) Strecken den Kleinbesitzer auf extensive Weidewirtschaft beschränken — in den nordwestlichen Gegenden, den Hochlanden. Die Besitzverteilung ist hier folgende:[3])

18020	Besitzer	(82,13%)	unt.	1	acre		mit	4298	acres (0,04%)
3307	„	(15,07%)	von	1—1000	acres	„		360641	„ (3,28%)
419	„	(1,91%)	„	1000—10000	„	„		1493711	„ (13,59%)
149	„	(0,88%)	über	10000	„	„		9133658	„ (83,09%)

---

[1]) Aus: The Nineteenth Century, Februar 1883, S. 195.

[2]) 3/4 (70,14%) des schottischen Bodens sind unkultivirbar; von 19453843 acres Gesamtareal an Land und Wasser sind 5808685 acres kultivirbar und zwar entfallen davon auf:

Pflugland: 3563294 acres (18,32% der Gesamt-Oberfläche)
Weideland: 1338249 „ (6,88% „
Wald: 907142 „ (4,66% „
(incl. Baumschulen und Anpflanzungen).

Bearbeitet nach: Agricultural Returns, 1892, Tafel XXV, S. 70, 71, Tafel III, S. 36, 37.

[3]) J. Conrad in dem a. a. O. angegebenen Aufsatze und die Tabelle am Schlusse desselben.

Hier überwiegt der Grossbesitz unbedingt mit 83,09 %, wozu noch die zweite Klasse mit 13,59 % hinzukommt, sodass nur noch 3,32 % für mittleren und kleinen Besitz übrig bleibt. Der grosse Prozentsatz der unkultivierten Fläche[1]) trägt hierzu viel bei; denn wenn auch in den südlichen und mittleren Gegenden die öden Flächen ebenfalls einen hohen Prozentsatz einnehmen, so sind diese Distrikte doch anderseits von der Natur begünstigt und umfassen die ausserordentlich fruchtbaren Landstriche mit der vorzüglichen Landwirtschaft, durch welche Schottland berühmt ist.[2])

So hat die Natur selbst, durch eine ziemlich scharf abgesteckte, in gewaltigen Bergmassen sich darstellende Grenze[3]) schon geographisch Schottland in zwei Hälften geschieden und diesen beiden Teilen, den Hochlanden und den Niederlanden, den Highlands und den Lowlands, auch eine verschiedenartige Rolle in der Geschichte volkswirtschaftlicher Entwickelung zugewiesen. Diese letztere Verschiedenheit beruht wohl nicht unwesentlich auf der ethnologischen Thatsache, dass die Hochländer oder West-Schotten ihrer Nationalität nach Kelten oder Gälen, die Ost-Schotten in den Lowlands dagegen germanischer Abkunft sind; und daraus wird man mit einiger Berechtigung entnehmen dürfen, dass sich die verschiedenen Volkscharaktere auch in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung in verschiedener Weise geäussert haben werden.[4]) Dies festhaltend, begreift man auch,

---

[1]) Die 7 wichtigsten Grafschaften des Nordens und Nordwestens Schottlands (Inverness, Ross & Cromarty, Argyll, Sutherland, Caithness, Orkney, Shetland) umfassen z. B. ein Areal von 9263138 acres, wovon nur 727917 acres, d. i. 7,8 %, landwirtschaftlich benutzte Fläche sind (ausschliesslich 314779 acres Wald und Schonungen). — Bearbeitet nach: Agricultural Returns, 1892, S. 22—32.

[2]) Siehe darüber: Léonce de Lavergne, Essai sur l'économie rurale, Chap. XX, l' Écosse, p. 320 ff.

[3]) Die sogenannte „higlandline", Hochlandslinie, welche die keltische Bevölkerung der Hochlande von der germanischen der Niederlande trennt, folgt, vom Loch Lomond im Süden beginnend, dem Gebirgszuge der Grampians, und an den Stellen, wo dieser durch Flüsse unterbrochen wird, den so gebildeten tiefen Schluchten und engen Bergpässen.

[4]) Schon die ältesten Berichte kennzeichnen diesen Charakter-Unterschied, indem die Bewohner der Hochlande und westlichen Inseln als un-

wie gerade in diesen westlichen und nordwestlichen Gegenden Schottlands die Gewohnheit des Krieges und der keltische Volkscharakter zusammen mit der physikalischen Beschaffenheit des Bodens jene soziale Organisation schaffen und erhalten konnte, die unter der Bezeichnung „Clan-System“ für die Geschichte und Geschicke der schottischen Hochlande und Hochländer eine so einschneidende Bedeutung gewonnen hat.

Die letzten Spuren und Ausläufer dieser ehemaligen Stammesverfassung der Kelten lassen sich aber in jenen als

„Crofters“ und „Cottars“

bezeichneten Kleinbesitzern wiederfinden, die den Gegenstand vorliegender Bearbeitung bilden.

Wir müssen daher, um die gegenwärtige Stellung der crofters und cottars begreifen und erklären zu können, auf die Zeiten des Bestehens der Stammes- und Clanverfassung in Hoch-Schottland zurückgehen und die historische Entwickelung derselben verfolgen.

Bei diesem Versuche tritt uns aber sogleich die Mangelhaftigkeit der auf die früheste Periode bezüglichen Geschichtsforschung für Schottland hindernd entgegen; auch sind die Quellen, welche über die älteste Geschichte Schottlands berichten, selbst vielfach dunkel und fabelhaft. Mit voller Gewissheit kann man nur die Behauptung aufstellen, dass Schottland bis zum Jahre 1000 als rein keltisches Land zu betrachten ist;[1]) und diese Thatsache führt im weiteren dazu, bezüglich keltischer Institutionen das umfangreichere und mehr bietende Quellenmaterial Irlands heranzuziehen, um so mehr, als sich ein enger Zusammenhang Schottlands mit Irland bis auf die ältesten Zeiten

---

gestümes, kriegerisches Volk, die Niederschotten als friedliebend und besonnen geschildert werden. Vergl. darüber John of Fordun's Chronicle of the Scottish Nation, vol. II, p. 38, aus der Zeit 1363—1383. Die späteren Parlamentsakten (siehe the Acts of the Parliaments of Scotland, vol. III. p. 218, vol. IV, p. 22, 39, 71) heben dies ebenfalls hervor.

[1]) Siehe William F. Skene, Celtic Scotland, a History of Ancient Alban, vol. I, History and Ethnology, p. 3, 17.

nachweisen lässt. Folgende Punkte legen diesen Zusammenhang näher dar:

1. Der Name Scotia oder Schottland bezeichnete bis zum 10. Jahrhundert ausschliesslich Irland,[1]) und findet sich erst in der Zeit vom 10. bis 13. Jahrhundert auf ein kleines Gebiet des heutigen Königreichs Schottland angewandt, worauf er sich auch über die übrigen Distrikte verbreitet, welche zusammen das spätere Königreich der Scoten bildeten.[2])
2. Die Scoten selbst aber sind bis Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts in Irland ansässig gewesen[3]) und haben zu dieser Zeit erst von der irischen Kolonie Dalriada die gleichnamige Kolonie nach den westlichen Distrikten Britanniens ausgeführt und als feste Niederlassung gegründet. Irland war also das Mutterland der Scoten.[4])
3. „Die Sprache der Scoten war unzweifelhaft die noch heute in Irland gesprochene keltisch-gälische Sprache, die identisch ist mit dem Gälisch der schottischen Hochländer und der Manx der Insel Man.“[5])

---

[1]) Isidorus Hispalensis: „Origines“, Lib. XIV, c. VI.: Scotia eadem et Ibernia, proxima Britanniae insula“. — Ravennatis Anonymi „Cosmographia“, Lib. V, c. 32: „iterum in eodem oceano occidentali, post ipsam magnam Britanniam, ..., est insula maxima quae dicitur Ibernia, quae, ut dictum est, et Scotia appelatur.“

[2]) Siehe Skene, Celt. Scotl, vol. I, p. 2.

[3]) Ravennatis Anonymi „Cosmographia“, Lib. I, c. 3: „et trans ipsam Brittaniam trecentis miliariis spatiis, ubi longius, Scotorum insula invenitur, quae et Ybernia conscribitur“.

[4]) Beda: „Historia Ecclesiastica Gentis Anglorum“, Lib. I, c. 1: „Procedente autem tempore Brittania post Brettones et Pictos tertiam Scottorum nationem in Pictorum parte recepit; qui duce Reuda de Hibernia progressi uel amicitia uel ferro sibimet inter eos sedes, quas hactenus habent, uindicarunt.“ — Ibid.: „Haec autem (Hibernia) proprie patria Scottorum est; ab hac egressi tertia in Brittania Brettonibus et Pictis gentem addiderunt“. — Ibid. Lib. II, c. 4: „Denique non solum nouae, quae de Anglis erat collecta, ecclesiae curam gerebat, sed et ueterum Brittaniae incolarum, nec non et Scottorum, qui Hiberniam insulam Brittaniae proximam incolunt, populis pastoralem inpendere sollicitudinem curabat.“

[5]) Skene, Celt. Scotl., vol. I, p. 193.

Diese somit dargelegten uralten Beziehungen Schottlands zu Irland lassen es berechtigt erscheinen, die ältesten wirtschaftlichen und sozialen Zustände Irlands auf Schottland zu übertragen. — Wir geben daher zunächst einen Überblick über die keltische Stammesverfassung, insbesondere das Agrarsystem im alten Irland, um dann von diesem Grunde aus durch vergleichende Geschichtsbetrachtung die Entwickelung der kleinbäuerlichen schottischen „crofters“ und „cottars“ aufzubauen.

Teil I.

Die ursprüngliche Stammesorganisation der gälischen Rasse im allgemeinen.

Der Stamm in Irland.

Die älteste soziale wie wirtschaftliche Verfassung der Kelten wird durch das Bestehen eines ziemlich ausgeprägt kommunistischen Prinzips charakterisirt. Die Gemeinde, die Gesamtheit der Stammesglieder, die ihre Abstammung von einem gemeinsamen eponymus herleiteten, ist es, auf die sich die ganze Stammesorganisation gründet. An der Spitze des Stammes stand der König oder „Ri“ als der gewählte Vertreter der ältesten Linie dieses mythischen eponymus. Seine erste Funktion war die des obersten Machthabers und Richters des Stammes, während er als Führer im Kriege den besonderen Titel „Toisech“ oder „Captain“ führte. Sein Nachfolger wurde schon zu seinen Lebzeiten erwählt und hiess „Tanaist“.

Auf dieser frühen Kulturstufe, wo die keltischen Stämme noch nicht lange den nomadisirenden Zustand mit der Sesshaftigkeit vertauscht hatten, und ihnen die Gebiete für ihre grossen Viehherden noch mühelos zufielen, galt noch nicht der Besitz von Land, sondern vielmehr der Besitz von Vieh als eigentliches Eigentum und als Wertmesser für alle Dinge.[1]) Die Entwickelung von Privateigentum an Grund und Boden, die wir nunmehr

---

[1]) „Es fällt einem sofort in den Brehon Laws die unermessliche Bedeutung auf, die dem Besitz von Vieh beigelegt ist.“ Montgomery, History of Land Tenure in Ireland, p. 10, Anm. 4. — Vgl. über die Bedeutung des Viehs für die sozialen Zustände in den ältesten Zeiten: Laveleye, „de la Propriété et de ses formes primitives“, Chap. XXVII, p. 418 (1891). — Sir Henry S. Maine: Lectures on the Early History of Institutions, p. 135 ff.

betrachten wollen, da sie den Übergang bildet zu den weiterhin geschilderten Zuständen zur Zeit der Brehon Laws, ist ebenfalls späteren Ursprungs und ging erst aus einem Rechte an Gemeineigen in der Stammesgemeinschaft hervor.

Das von einem Stamme okkupirte Territorium befindet sich ursprünglich in seiner ganzen Ausdehnung im Kollektivbesitz aller Stammesangehörigen. Es zerfiel in:

1. Weideland, in Gemeineigen des Stammes, mit der Massnahme, dass jedes Mitglied sein ihm gehöriges Vieh daselbst weiden lassen durfte.
2. Ackerland, dessen einzelne Lose jährlich oder zu gewissen Perioden den Stammesmitgliedern zur blossen Nutzniessung zugewiesen wurden.[1])
3. Unland und Ödland, im Kollektivbesitz der Gemeindeglieder verbleibend.[2])

Da der Umfang der Viehherden massgebend war für den Anteil bei der jährlichen oder periodischen Verlosung des Landes, so gelangten diejenigen Stammesgenossen, die ihren Viehbestand zu vergrössern wussten, auch bald zu einer einflussreichen Stellung im Stamme und erhoben sich so allmählich über ihre früher gleichen Stammesgenossen.

Es entstand so in den Bo-Aires oder Cow-Aires ein Adel, dessen Macht im Viehbesitz begründet war. Als man später, wohl infolge der Zunahme der Bevölkerung, neben dem Besitz von Vieh den Besitz von Grund und Boden als noch gewichtigeres Moment zur Aufrechterhaltung persönlicher Machtstellung schätzen lernte, bildete sich neben dem vorerwähnten gleichsam als Geldaristokratie aufzufassenden Adel und teilweise aus diesem heraus eine Art Geburtsaristokratie, deren Reichtum und Macht im Landbesitz lag: Die „Flaiths“ oder „Chiefs“. —

---

[1]) Diese poriodische Verteilung des Kollektivbodens unter die Gemeindegenossen heisst rundale oder runrig, abgeleitet aus dem keltischen roinn-diol bezw. korrumpirt aus roinn-ruith, welch' ersteres „Los bei der Teilung“, letzteres „fortgesetzte Teilung“ bedeuten soll. S. Laveleye, de la Propriété Primitive etc., Chap. XIV, S. 259 bezw. Chap. XVI, S. 289, 290. — Sigerson, History of Land Tenures and Land Classes in Ireland, p. 161.

[2]) William F. Skene, Celtic Scotland, vol. III, p. 139, 160. — Montgomery, History of Land Tenures in Ireland, p. 6.

Das Bestreben des Boaire musste darauf gerichtet sein, als Ausdruck seiner höheren Stellung gegenüber dem gewöhnlichen freien Stammesmanne, dem Fer Midba, immer ein und dasselbe Stück Land in seiner Familie zu erhalten, anstatt des lästigen jährlichen Wechsels der Landantheile bei jeder Neuverteilung.[1])

War ihm dies vermöge seines persönlichen Einflusses geglückt, so war damit zugleich der erste Schritt zur Bildung von Privateigentum gethan; denn gelang es dann seiner Familie, diesen Landbesitz mehrere Generationen hindurch für sich zu behalten, so wurde schliesslich ein faktisches Eigentumsrecht an dem betreffenden Grund und Boden statuirt. Mit diesem „Deis“ genannten Eigentumsrecht war nunmehr die Entwickelung des Sondereigentums vollendete Thatsache geworden. Innerhalb der freien Stammesgenossen oder „Saer“, im Gegensatz zu den „Daer“ oder Unfreien, war somit eine Rangabstufung[2]) entstanden, indem über dem gewöhnlichen Stammesfreien, dem Fer Midba, der niedere Adel der Bo-Aires und über diesen der höhere Adel der Flaiths oder Chiefs als Territorialherren sich erhoben.[3])

---

[1]) Es entspricht auch dem Prinzipe der Wirtschaftlichkeit, dass ein Boden möglichst in ein- und derselben Hand verbleibe, da alsdann der Inhaber ein grösseres Interesse zur Vornahme von Meliorationen etc. haben wird. Zudem lässt sich z. B. aus einem weniger fruchtbaren Boden in längerer Zeit, d. h. andauernd, mehr erzielen, als wenn infolge häufigen Besitzwechsels die Bewirtschaftung eine ungleichmässige ist.

[2]) Vgl. die Tafel, welche das Verhältnis der sozialen Ordnungen darstellt, am Schlusse dieses Teils, p. 19.

[3]) Von dem Fer Midba gab es 2 Klassen:

a) jene über 14 Jahren, aber unter 20 Jahren, waren nicht im Besitze der vollen Rechte wie

b) die über 20 Jahre alten Gemeinfreien, die Anspruch auf eine besondere Wohnung und Anteil am Stammesland hatten.

Skene, Celtic Scotland, vol. III, p. 143. – In dieser Scheidung kommt wohl die Rücksichtnahme auf das heiratsfähige Alter und die damit verbundene Begründung eines eigenen Hausstandes zur Geltung. — Die Bo-Aires (die Bezeichnung Bo, die vielleicht auf das lateinische bos zurückzuführen ist, sowie Cow, Kuh, weisen auf den Viehreichtum der Bo-Aires oder Cow-Aires hin) zerfielen in 6 Klassen, nach der Anzahl Vieh geordnet, die der betreffende besass; sie bildeten zusammen den Stand Grad Feine zum Unterschied von den Flaiths (auch Flaths findet sich häufig als Schreibweise) oder Aires, die in mehrere Klassen nach der Zahl der Ceile zerfielen und die zusammen den höheren Stand Grad Flath bildeten.

In der Folge bildete sich nun zwischen den Flaiths und den niedriger stehenden Stammesangehörigen ein Abhängigkeitsverhältnis in der Weise heraus, dass die Chiefs ihren Überschuss an Vieh gegen einen Naturalzins und Dienstleistungen an die Unteren abgaben. Je mehr Stammesland dann allmählich als Sondereigen in die Hände der Flaths überging, um so kleiner fielen natürlich die Ackerlose der noch unabhängigen Freien aus. Ausserdem aber wussten die Flaths ihr Eigenland dadurch weiter zu vergrössern, dass sie von den Unfreien Rodungen vornehmen liessen und das gewonnene Land für sich behielten, auch aus den Gemeinweiden sich grosse Flächen aneigneten. Die immer ärmer gewordenen Gemeinfreien sahen sich schliesslich genötigt, sich freiwillig unter diese Häuptlinge zu stellen, von ihnen Vieh zu entleihen und sich sogar Land anweisen zu lassen. „Gerade dadurch, dass der freie irische Stammesmann Vieh entleiht, wird er der „Ceile“ oder „Kyle“, d. h. der Vasall oder Gefolgsmann seines chiefs, dem er nicht nur zu Zins, sondern zu Diensten und Treueid verpflichtet ist. Genau die Wirkungen der „commendatio“ werden dadurch erzielt.“ [1])

Die zersetzenden Einflüsse, welche auf die Bildung von Sondereigen abzielten, hatten so nach und nach den ursprünglichen Begriff des Eigentumsrechtes des Stammes in Irland völlig umgestaltet und der Stammesverfassung jene Form gegeben, wie sie die alten irischen Gesetze der „Brehon Laws“ [2]) wiederspiegeln. Zwar mögen diese Brehon Laws, das Werk einer besonderen erblichen Kaste von Gesetzgebern oder gelehrten Richtern (der Brehons oder Brithemain) sich eher als „eine Anhäufung von Regeln, die sich um einen älteren Kern krystallisiert haben“ [3])

---

[1]) Sir Henry Maine, Early Hist. of Inst., p. 158; — siehe auch Laveleye, de la Propriété etc., 1891, Chap. XXVII, p. 417 ff.

[2]) Die vier von der „Brehon Law Commission“ herausgegebenen Bände „Ancient Laws of Ireland“ (1. Band 1865, 2. Band 1869, 3. Band 1875, 4. Band 1880 erschienen) enthalten Übersetzungen des Senchus Mor, des Buches von Aicill, des Crith Gabhlach und einige kleinere Abhandlungen über Bodenverteilung, Einteilung des Stammes und der Ländereien etc.

[3]) Sir Henry Maine, Early Hist. of Inst., p. 10. — Die Entstehungszeit ist unbestimmt; sie scheinen aber auf keinen Fall weiter als bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts zurückzureichen, während einige Manuscripte wahrscheinlich erst aus dem 14. u. 15. Jahrhundert stammen. — Maine, E. H.

denn als eigentliches Gesetzbuch erweisen, und mögen sie daher auch in vielen Fällen wenig authentisch, in anderen vielleicht gar erdichtet sein, so sind sie doch im allgemeinen unschätzbar für die Kenntnis der Organisation des alten keltischen Stammessystems in Irland.

Der Theorie nach war zwar immer noch das ganze Stammesgebiet der gesamten Gemeinschaft gehörig, thatsächlich aber hatten sich gewisse Familien einen ziemlich beträchtlichen Teil des Bodens in dauernden Sonderbesitz angeeignet.[1]) Diese „Deis“ oder „Orba“, erbliche Ländereien, genannten Privatbesitzungen des Ri und der Aires, Flaths oder Chiefs machten zusammen mit den sogenannten „Mensal Lands“ oder Tafelländereien[2]) und den „Termon Lands“ (der Kirche zugewiesene Ländereien) denjenigen Teil des Stammesterritoriums aus, welcher früher die nicht okkupierten und wildliegenden Ländereien umfasst hatte[3]), nunmehr aber völlig in Privatnutzung genommen worden war. Dieser Teil des Stammesgebietes weist also die grösste Veränderung und Abweichung von der Theorie der ursprünglichen Stammesgemeinschaft auf, während das frühere Weideland und Ackerland, (wenn auch in mehr oder weniger veränderter Form und in verkleinertem Umfange, soweit es nicht ebenfalls von dem Ri oder den Flaths absorbiert war) sich das Merkmal der ursprünglichsten Stammesverfassung erhalten haben.

---

of Inst., p. 12. — Sullivan's Intro. to O'Curry, p. XVI, XVII. — Montgomery, H. of L. T. i. I., p. 21. — Moritz Jaffé, Bodenrecht und -Verteilung in Irland, p. 64 ff.

[1]) Siehe Laveleye, de la Propriété etc., deutsch von Karl Bücher, 1879, Cap. XVI.

[2]) Diese „mensal lands“, ursprünglich Ländereien, die an den jeweiligen König (Ri oder Toisech), den Tanaist und die Häuptlinge (Chiefs, Flaths) als Attribut der Führerschaft vergeben waren und gemäss dem Brauche der „Tanistry“ von König zu König, bezw. von Führer zu Führer übergehen sollten, wurden späterhin auch an andere öffentliche Beamte der Stammesgemeinde, wie den Barden, Richter, Geschichtsschreiber (Sennachy) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes vergeben; sie wurden aber später beim Tode des Oberhauptes unschwer von den nächsten Verwandten in Privatbesitz eingezogen und gingen dem Stamm verloren, sodass sie schliesslich mit dem „Deis“ zusammenfallen.

[3]) Das oben Seite 10 als „Unland und Ödland“ bezeichnete Gebiet.

Das Stammesterritorium, auf welches nunmehr die Bezeichnung „Tuath“ angewendet wird, während der Stamm selbst „Ciniol“ benannt ist[1]), zeigt daher nach den „Brehon Laws“ die Einteilung:

1. Weideland: jedem Freien zur Benutzung für sein Vieh offenstehend.	in Gemeineigen des Stammes.
2. Ackerland: in einzelne Lose unter die Gemeinfreien zu jährlichem Niessbrauche aufgeteilt.[2])	
3. Die „office- oder mensal lands“.	Privateigentum.
4. Die „termon lands“.	
5. Das „Deis“ oder „Orba“, erbliches Land, auf welchem die Ceile und die Unfreien angesiedelt waren, welch' letztere Gruppe einst diese früher öde liegenden Ländereien der Kultur unterworfen hatten.	

Mehrere derartig organisierte Tuaths standen untereinander in Verbindung und bildeten zusammen einen grösseren Stamm, „Mortuath“ genannt. Aus mehreren Mortuaths setzte sich wieder der „Cuicidh“ oder die Provinz zusammen. Anderseits aber teilte sich auch der als politische Einheit genommene Stamm wieder in Unterstämme, sogenannte sub-tribes oder septs.[3]) Ein solcher „sept“ (auch die Bezeichnungen fine und finé finden sich

---

[1]) Siehe Skene, Celtic Scotland, vol. III, p. 148.

[2]) Die Nachfolge in der Benutzung eines durch den Tod seines Inhabers erledigten Ackerloses wurde geregelt nach dem gavelkind-Brauch: es bestand keine direkte Erbfolge von Vater auf Sohn, sondern beim Tode eines Stammesmitglieds fiel sein Anteil an die Gemeinde zurück, worauf das Oberhaupt eine Neuverteilung anordnete. — Dieser Brauch des „gavelkind“, der Theorie nach aufrecht erhalten, vermochte auch nicht die fortschreitende Bildung von Sondereigen aufzuhalten. — Über gavelkind siehe Laveleye, De la Propriété etc., 1891, p. 291.

[3]) Für unseren Zweck und unsere Darstellung ist es ohne Bedeutung, in welcher Weise eine solche Teilung bezw. Zusammenfassung stattgefunden hat, d. h. ob wir mit Sir Henry Sumner Maine in der engeren Familie des sept oder mit William F. Skene in der grösseren Gruppe, dem tuath, die ursprüngliche soziale Einheit erblicken und ob wir darnach den tuath als das Primäre und den sept als das Secundäre oder das umgekehrte annehmen. — Übrigens erscheint mir die Darstellung Mr. Skene's, welcher den fine, finé, sept oder clan aus dem grösseren tribe sich entwickeln lässt, einleuchtender. —

dafür) nun, an dessen Spitze ein flath oder chief stand, wurde aus zwei verschiedenen Abteilungen gebildet:

1. Die eine, höhere Klasse, bestand ausschliesslich aus Mitgliedern desselben ansässigen Stammes, dem der Flath entspross; und zwar
   a) aus den Ciné (auch Ciniud und Kinsfolk), oder nächsten Blutsverwandten des chief;
   b) aus seinen Saer Ceile und seinen Daer Ceile.
2. Die andere, untergeordnete Klasse,
   a) aus solchen Leuten, die vorher anderen Stämmen angehört hatten und nun angesiedelt worden waren;
   b) aus Fremden, die gleichfalls auf der Domäne (Deis) des Flath angesiedelt wurden.

Infolge ihrer Verwandtschaft mit dem chief genossen die Ciniud erbliche Ansprüche auf das Land des chief, die aber nur einer künstlichen Gruppe von 17 der nächsten Verwandten zukamen, jener dunklen Institution des Duthaigfine oder sept im engeren Sinne, der wieder in vier kleinere Gruppen zerfiel: Geilfine, Derbhfine, Jarfine und Indfine.[1])

Wir haben bis jetzt kurz die wesentlichsten Züge der altirischen Stammesorganisation darzustellen versucht und zwar nur soweit, als es unserem Zweck, diese Darstellung späterhin für die keltische Verfassung in Schottland zu verwerten, entspricht. In Beantwortung nun der Frage, die wir in der Absicht aufwerfen, ihr Ergebnis auf Schottland anwenden zu können: „von welchen Stammesangehörigen bezw. von welchen Klassen wurde die eigentliche Feldbestellung in Irland besorgt?“, erkennen wir folgendes.

Von den Ceile oder tenants, denen der kleinere Teil des „Deis“, des Sondereigen oder gleichsam der Domäne des chief

---

Siehe Sir Henry S. Maine, Lectures on the Early History of Institutions, p. 91, 105, 186, 187, 231, 232; William F. Skene, Celtic Scotland, vol. III, Land and Peopte, p. 136, 137, dann besonders Cap. V. und VI.

[1]) Siehe Montgomery, H. of L. T. in Irl., p. 25. — Skene, Celtic Scolt., vol. III, p. 177—184. — Moritz Jaffé, Bodenrecht und Bodenverteilung in Irland (Schmoller, Jahrbuch B. 17, 1893), p. 1028, 1029. — Maine, Early Hist. of Inst., p. 208 ff.

überlassen war, waren unterschieden die „Bothacks“ oder „Cottiers“ einerseits und die „Fuidhirs“ anderseits. Sie bildeten die unfreien Klassen, besassen so gut wie keine Stammesrechte, waren aber gleichfalls und zwar auf der weitaus grössten Fläche des „Deis“ angesiedelt.[1]) „Aus ihnen gebildete Familien oder Unterstämme waren wahrscheinlich Holzhauer und Wasserträger für den herrschenden Stamm oder seine Unterabteilungen. Andere waren entweder mit der Kultivierung seines (des chief) Herrenlandes (des „Deis“) und mit dem Viehhüten beschäftigt, oder wurden von ihm in gesonderte Ansiedelungen auf das „waste land“ (Ödland) des Stammes verpflanzt. Die Rente oder die Dienste, welche sie ihm für die Benutzung dieses Landes leisteten, war offenbar einzig und allein durch die Willkür des chief bestimmbar.“[2]) Die Bothacks oder Cottiers,[3]) in die zwei Klassen Saer und Daer geteilt, hatten ein Ansiedelungsrecht, bebauten das Land für den Flath als Lohnarbeiter und Tagelöhner und verrichteten gemeine Dienste, d. h. sie hatten sich an den Erntearbeiten sowie am Bau der Burg oder des befestigten Schlosses des chief zu beteiligen.[4]) Nach Professor Sullivan[5]) soll eine Hütte auf den unkultivierten Ländereien des Flath, die sie bebauten, das einzige Eigentum der Saer Bothacks gewesen sein, während die Daer Bothacks Landarbeiter waren. Waren sie neunmal neun Jahre auf dem Grundstücke geblieben, so wurden sie gleichen Ranges mit den Sencleithe oder alten Anhängern,[6]) den Nachkommen alter bevorrechteter Höriger, die einst durch irgend einen günstigen Umstand ein Ansiedelungsrecht auf dem Herrenlande des Flath erworben hatten.[7]) Die Bothacks oder Cottiers aber waren wahrscheinlich die Überreste der ältesten eingeborenen Bevölkerung des Landes. Während

---

[1]) Skene, Celtic Scotland, v. III, p. 148.

[2]) Citat aus Sir Henry Sumner Maine's: Early History of Inst., p. 173.

[3]) Bothack von both, Schuppen oder Hütte,
Cottier „ cot „ „ „ abgeleitet.

[4]) George Sigerson, History of Land Tenures and Land Classes in Ireland, p. 9.

[5]) Prof. Sullivans Introd. to O'Curry, Manners and Customs of Ancient Irish, p. 115 ff.

[6]) Ancient Laws of Irland, vol. IV., p. 321, nach Skene, Celtic Scotland, vol. III; p. 147, 175.

[7]) Montgomery, Hist. of L. T. in Irel., p. 17.

nun die Bothacks oder Cottiers ein Recht auf Unterhalt, Wohnung und Nutzniessung des Bodens geltend machen konnten, beruhten die etwaigen Rechte der „Fuidhirs“ nur auf einem Vertrage mit dem Flath, wennschon auch sie auf die gleiche Weise wie die Bothacks in die Klasse der Sencleithe aufrücken konnten. Die Saer Fuidhirs, die in Wirklichkeit blosse Fremde aus anderen Stämmen waren, besassen, insofern ihr Pachtvertrag[1]) mit dem chief nur auf ein Jahr lautete, thatsächlich die Rechte von Freien. Die Daer Fuidhiers dagegen, meistens Kriegsgefangene, entlaufene Verbrecher, lässige Schuldner und sonstige Ausgestossene aus anderen Sippen, denen der Flath Schutz und Unterhalt gewährt hatte, waren in jeder Hinsicht der Gewalt und Willkür des Flath unterworfen.[2])

Überblicken wir die Darstellung insgesamt, so finden wir unschwer das Resultat, dass aus dem Flath oder Chief allmählich ein quasi-Grundherr geworden ist. „Schon mit dem Wirtschaften in den Tates (Taths) entstand erblicher Familienbesitz (das Deis!) und ein Grundadel (die Flaths!), der die ärmeren Stammesmitglieder (Fer Midba, Bothack, Sencleithe, Fuidhir!) zu Vasallen, Knechten oder Pächtern herabdrückte.“[3]) Das Anwachsen der Familien hatte in Irland im 7. Jahrhundert zu dieser weiteren Aufteilung des Landes in Tates geführt und zu einer ausgedehnteren Ackerbestellung.[4]) Die gewöhnlichen freien Stammesgenossen (Fer Midba), die sich aus Männern derselben Abstammung wie der Häuptling (Toisech, bezw. Chief) zusammensetzen, sind nicht im vollen Sinne Freisassen zu nennen, denn

---

[1]) Sofern man den Ausdruck „Pacht“ anwenden darf; Sir Henry Maine sagt: „sie waren die ersten „tenants at will“, die man in Irland kennt“. (E. H. of Inst. p. 175.)

[2]) Professor Sullivans Intro. to O'Curry, p. 125.

[3]) August Meitzen, „Beobachtungen über Besiedelung, Hausbau und landwirtschaftliche Kultur“, in: Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung, herausgegeben von Alfred Kirchhoff, Stuttgart 1889, S. 504.

[4]) Bis zum 7. Jahrhundert war das Land nicht geteilt, sondern „alles war ebenes Feld. Wegen der grossen Anzahl der Familien zu dieser Zeit aber wurden Teilungen und Einhegungen von Grundstücken in Irland eingeführt“. Aus M. S. Lebor na Huidre, zitiert in Laveleye, De la Propriété etc., 1891, p. 290 und Seebohm, Englische Dorfgemeinde, deutsch von Th. Bunsen, 1885, p. 150.

das von ihnen bewohnte Land gehört dem Stamm; und wenn der Häuptling auch nicht gerade ihr Gutsherr ist, so befinden sie sich doch als seine Ceile schon in gewisser Abhängigkeit. Anderseits darf man auf die Unfreien, bestehend aus Sencleithe, Bothacks oder Cottiers, und Fuidhirs, nicht ohne weiteres den Ausdruck „Hörige“ anwenden, da sie immerhin nicht direkt Leibeigene der freien Stammesgenossen, sondern höchstens Unterthanen des Häuptlings waren. „Sie haben mehr Ähnlichkeit mit den römischen coloni als mit mittelalterlichen Leibeigenen.[1])

Diese Sencleithe, Bothacks und Fuidhirs waren, wie wir gesehen haben, auf den unkultivierten Ländereien des Flath angesiedelt worden, um sie zu bebauen. Sie waren also die eigentlichen Bebauer des Bodens, welche durch ihre Arbeit den Häuptlingen ihren Nahrungsbedarf verschafften. Das der Natur abgewonnene bestellte Land fiel dann den Häuptlingen anheim und ging nun von diesen im Erbfalle an die Ciniud oder nächsten Verwandten derselben über.

---

[1]) Fr. Seebohm, Engl. Dorfgem., p. 160.

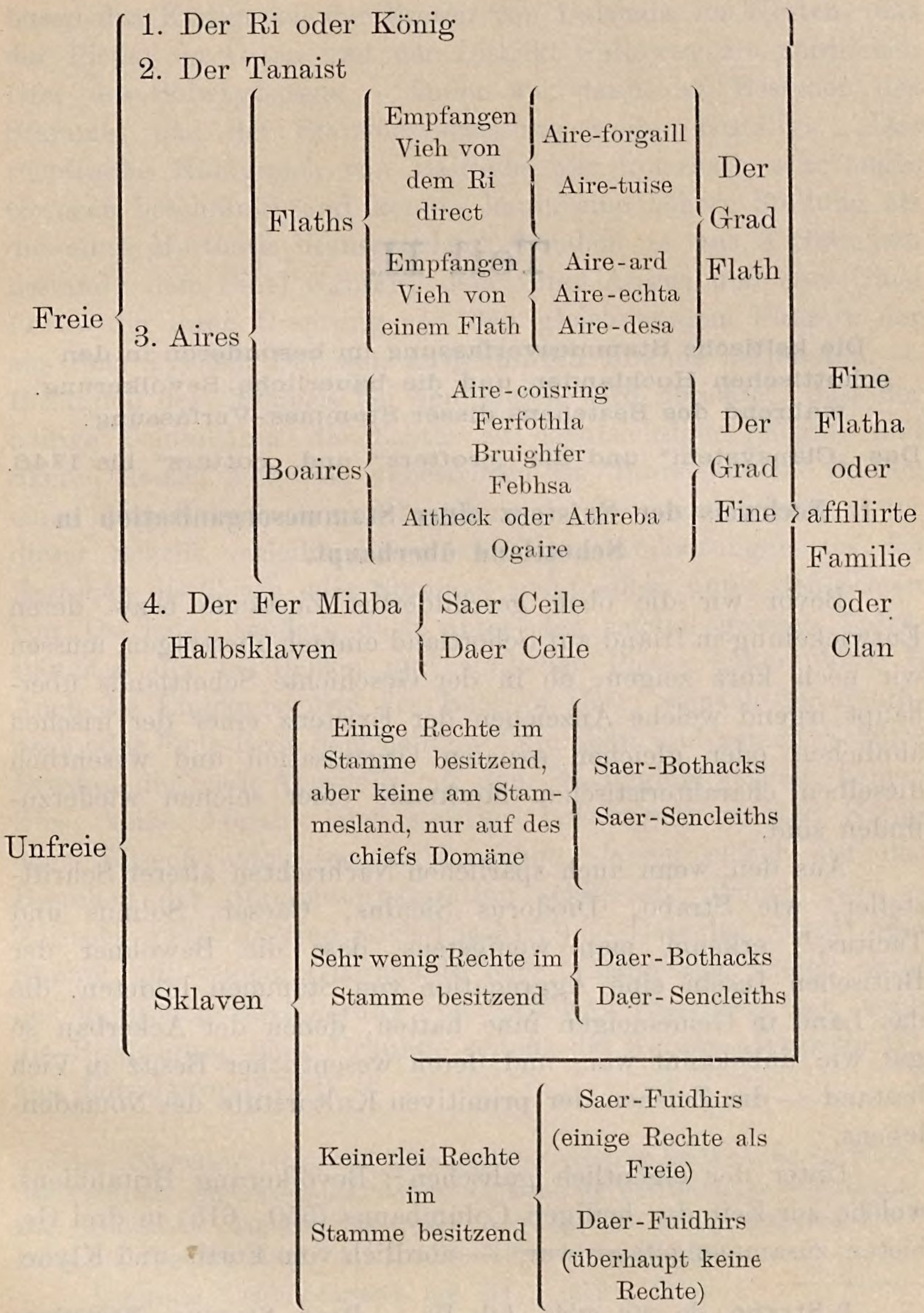

Diese Tafel ist Montgomery, History of Land Tenure in Ireland, p. 18 entnommen. Sie veranschaulicht die sozialen Abstufungen, ist aber wegen der Kompliziertheit der ganzen Verhältnisse mit Vorsicht aufzunehmen.

Teil II.

Die keltische Stammesverfassung im besonderen in den schottischen Hochlanden und die bäuerliche Bevölkerung. während des Bestehens dieser Stammes-Verfassung:

Das „Clansystem“ und die „crofters“ und „cottars“ bis 1746.

1. Nachweis der Existenz einer Stammesorganisation in Schottland überhaupt.

Bevor wir die oben geschilderten Zustände bezw. deren Entwickelung in Irland auf Schottland einfach übertragen, müssen wir noch kurz zeigen, ob in der Geschichte Schottlands überhaupt irgend welche Anzeichen der Existenz einer der irischen ähnlichen oder gleichen sozialen Organisation und wesentlich dieselben charakteristischen Merkmale einer solchen wiederzufinden sind.

Aus den, wenn auch spärlichen Nachrichten älterer Schriftsteller, wie Strabo, Diodorus Siculus, Caesar, Solinus und Tacitus,[1]) erkennt man wenigstens, dass die Bewohner der Britischen Inseln eine Aggregation von Stämmen bildeten, die das Land in Gemeineigen inne hatten, denen der Ackerbau so gut wie unbekannt war, und deren wesentlicher Besitz in Vieh bestand — die Zeichen der primitiven Kulturstufe des Nomadenlebens.

Unter der eigentlich gälischen[2]) Bevölkerung Britanniens, welche zur Zeit des heiligen Columbanus (550—615) in drei Gebieten zusammengefasst war, — nördlich vom Forth- und Klyde-

---

[1]) Strabo, de situ orbis, Lib. IV. — Diod. Siculus, Bibliotheca Historica, Lib. V. c. 21. — Caesar, de bello gallico, Lib. V. c. 12. 14. 21. Solinus: „Memorabilia“, cap. XXXI. — Tacitus: „Agricola“.

[2]) Es erscheint hier nötig, den Unterschied zwischen dem allgemeinen Begriff „Keltisch“ und dem besonderen „Gälisch“ hervorzuheben. Die keltische Sprachfamilie scheidet sich in die zwei grossen Zweige des „Britischen‘,

busen das Königreich der Scoten von Dalriada im Westen, das der Picten im Osten und der Distrikt Galloway am nördlichen Ufer des Solwaybusens — finden wir dann das Bestehen des Stammes und der Stammesverfassung weiter bestätigt: „Das schottische Königreich von Dalriada war innerhalb sehr enger Grenzen beschränkt und konnte kaum eine höhere Stellung als die eines Mortuath beanspruchen“,[1]) indem es aus 3 Stämmen bestand, dem Cinel Gabran, dem Cinel Angus und dem Cinel Lorn, die ihren Ursprung von den gleichnamigen Führern der aus dem irischen Dalriada ausgeführten Kolonie herleiteten. — Bezüglich des Stammes bei den Picten wird berichtet, dass der heilige Columbanus die Tuaths zu beaufsichtigen pflegte; und Skene, dessen Autorität unbestritten ist, führt einzelne Stellen einer alten Schrift an und fügt hinzu: „das unzweifelhafte Alter dieser Schrift verleiht diesen zufälligen Andeutungen auf das Bestehen des Tuath oder Stammes nicht allein unter den Scoten von Dalriada, sondern auch unter den beiden grossen Volksstämmen der nördlichen und südlichen Picten hohen Wert“.[2]) Auch die Eingangsworte des Book of Deer, wonach der Cruthnach oder Picte Bede dem heiligen Columban und seinem Schüler Drostan die Stadt Aberdour mit dem Privilegium verlieh, keinen Zins, keine Abgabe oder sonstige Leistungen an den König oder Toisech entrichten zu brauchen, lassen sicher auf das Bestehen der Stammesorganisation schliessen; denn: „wo es Toisechs giebt, da sind auch Tuaths“.[3]) — Dass der „Cinel“ oder Stamm mit seinem Oberhaupte oder „Ceannchinel“ auch unter der keltischen Bevölkerung von Galloway bestanden hat, zeigt die Bestätigung einer Urkunde seitens des Königs Alexander III. aus dem Jahre 1276.[4])

---

und des „Gälischen“ (Gadhelic). Zum ersteren gehören das Welsche (in Wales), das Cornische (in Cornwallis) und Bretonische (in der Bretagne gesprochen); zum „Gälischen“ dagegen das irische Keltisch, das der schottischen Hochlande und das der Manx, d. i. der Bewohner der Insel Man.

[1]) Skene, Celtic Scotland, vol. III, p. 212 u. ff.

[2]) Skene, Celtic Scotland, vol. III, p. 211. — Die nördlichen Picten waren von rein gälischer Rasse, die südlichen eine Mischrasse aus Gälen und Britten.

[3]) Skene, Celtic Scotland, vol. III, p. 212.

[4]) ibid. p. 214.

2. Die Entstehung der „Clans“ und ihre soziale Verfassung.

Übertragen wir nunmehr die Darstellung der Organisation des irisch-keltischen Stammes auf Schottland, und verfolgen wir die weitere Entwickelung des Stammes daselbst, so müssen wir dabei naturgemäss von den östlichen Gegenden Schottlands, d. i. den Lowlands, absehen, da hier der Stamm allmählich völlig im Feudalismus aufging unter dem Einfluss angelsächsischer Kolonisation und normännischer Lehnsformen. In den Hochlanden und westlichen Inseln dagegen, d. i. den gebirgigen Gegenden des Nordens und Westens, verblieb allein eine rein gälische Bevölkerung bis in die neueste Zeit hinein und bewahrte ihre keltischen Eigentümlichkeiten.[1])

Die grossen Stämme, die Mortuaths, hatten sich allmählich ganz aufgelöst, und die kleineren Stämme oder Tuaths sich in kleinere Zweige gespalten, die unter der Bezeichnung „Clans“ sich dieselben charakteristischen Züge wie die grösseren Stämme bewahrten und genau den irischen septs entsprechen. Infolge weiterer Unterteilung nahm diese nunmehr als „Clansystem“ zu bezeichnende Stammesorganisation schliesslich die Form an, wie wir sie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts geschildert finden. „Die Hochländer sind in Stämme oder Clans geteilt, die unter chiefs oder chieftains stehen, und jeder Clan wieder in Zweige von dem Hauptstock, über denen ebenfalls chieftains stehen; diese zerfallen wieder in kleinere Zweige von 50—60 Mann, die ihren Ursprung von ihren einzelnen chieftains ableiten, und auf diese verlassen sie sich als ihre unmittelbaren Hüter und Beschützer. Der gewöhnliche Hochländer erachtet es als den höchsten Grad der Tugend, seinen chief zu lieben und ihm blinden Gehorsam zu leisten, auch wenn es im Gegensatze zur Regierung, zu den Gesetzen des Königreichs oder sogar dem Gebote Gottes steht. Nächst dieser Liebe zu ihrem chief steht die zu dem besonderen Zweige, aus dem sie stammen, und in dritter Linie die zu denjenigen des ganzen Clans oder Namens, denen sie beistehen

---

[1]) Die Hochländer oder Westschotten sind die Abkömmlinge der nördlichen Picten und der Scoten, die sich unter den Picten angesiedelt hatten, also von rein gälischer Rasse. Vgl. Einleitung S. 7, Anm. 4. Siehe Näheres über die Genealogie und Geschichte der Hochländer in Will. F. Skene's, „The Highlanders of Scotland“, und dess. „Celtic Scotl.“, vol. III, c. VIII. IX.

wollen in Recht und Unrecht gegen die Angehörigen eines anderen Stammes, mit dem sie in Zwist leben. Gleicherweise zeigen sie guten Willen gegen solche clans, von denen sie glauben, dass sie ihnen besonderes Wohlwollen entgegenbringen; und endlich haben sie eine Anhänglichkeit an einander als Hochländer, im Gegensatz zu der Bevölkerung des Niederlandes, die sie verachten, da sie sie für feig halten und die zu plündern, wenn nur immer es in ihrer Macht steht, sie ein Recht zu haben vermeinen. Letzteres kommt von einer Tradition her, wonach die Lowlands in alten Zeiten das Besitztum ihrer Vorfahren gewesen seien. Der chief übt eine willkürliche Autorität aus über seine Unterthanen, schlichtet alle Zwistigkeiten und Streitigkeiten unter ihnen, und erhebt Abgaben bei ausserordentlichen Gelegenheiten, wie bei der Verheiratung einer Tochter, beim Bau eines Hauses oder unter irgend welchem Vorwande, für seinen Unterhalt oder die Aufrechterhaltung seiner Namensehre; und wenn jemand sich weigern sollte, nach besten Kräften beizusteuern, so ist er strenger Behandlung sicher, und wenn er auf seiner Hartnäckigkeit besteht, pflegt man ihn auf allgemeine Zustimmung hin aus dem Stamme hinauszustossen. Diese Macht der Häuptlinge stützt sich nicht auf die Eigenschaft als Grundherren, sondern als lineare Nachkommen der alten Patriarchen oder Familienväter; denn sie behalten dieselbe Autorität, auch wenn sie ihre Güter eingebüsst haben".[1])

Diese Schilderung genügt zur Charakteristik des Clansystems als sozialer Organisation, während wir zur Ergänzung auf Teil I und die späteren Ausführungen verweisen.

3. Die wirtschaftlich-agrarische Verfassung des Clan: die crofters und cottars bis 1746.

Suchen wir nun unsere Frage zu beantworten, von welchen Stammesangehörigen hier in den schottischen Hochlanden die engere Feldbestellung ausgeübt wurde, so finden wir zwar zunächst keine besonderen Namen für die eigentlichen Ackerbauer;

---

[1]) Skene, The Highlanders of Scotland, vol. I, p. 156, 157 als Zitat aus den Briefen eines Ingenieuroffiziers an seinen Freund in London, geschrieben um 1730. — Weiter zitiert in Skene, Celtic Scotland, vol. III, p. 324, 325; in Laveleye, Ureigentum, deutsch v. Bücher, Kap. 23. — Sir Henry S. Maine, Early History of Institutions p. 187.

aber sie sind zweifellos ebenfalls unter der Gesamtheit der Unfreien inbegriffen und entsprechen den Sencleithe, Bothacks und Fuidhirs des Irischen; denn wir finden, dass die Stellung der Hörigen oder Unfreien, bondi und nativi genannt, und ihr Verhältnis zu ihrem Oberherrn sich darnach richtet, ob

1. die Betreffenden unter ihrem Herrn blos unfreies Land innehatten, oder
2. sie sich selbst unter ihn als persönliche Hörige stellten.

Erkennt man in den letzteren die Ceile und zwar mehr die Daer Ceile des Irischen wieder, so können wir in den ersteren unschwer die Bothacks, Sencleithe und Fuidhirs des Irischen wiederfinden, da von dieser ersteren Klasse die einen (= Bothacks und Sencleithe) Hörige schon durch ihre Geburt, d. h. durch Abstammung von unterworfenen Familien waren, (worauf der Name „nativi“ schon hindeutet) die anderen (= Fuidhirs) Fremde oder Nachkommen von Fremden waren, die Land von dem Grundherrn, vielmehr chief, erhalten hatten und nach 4 Generationen leibeigene Knechte wurden.[1])

Einen Schritt weiter zur Auffindung der Charakteristik dieser bäuerlichen Bevölkerung führt uns eine andere Analogie. Aus einer alten Schrift[2]) erfahren wir: „Die Ländereien werden von dem landlord nach Belieben oder auf eine kurze Pachtzeit (tack) an Leute vergeben, die „goodmen“ heissen, und die eine höhere Stellung über dem gemeinen Volke einnehmen; es sind dies im allgemeinen die Söhne, Brüder, Vettern oder nächsten Verwandten des landlord (oder chief). Vermittelst eines kleinen Anteils und der Freigebigkeit ihrer Verwandten vermögen sie das nötige Vieh sich zu beschaffen; und das Land haben sie, ihre Kinder und Enkelkinder solange zu einem niedrigen Zins inne, bis ein näherer Abkömmling wieder den Vorzug erhält. In dem Maasse, wie der Grad der Verwandtschaft sich entfernt, werden sie weniger berücksichtigt, bis sie zuletzt auf gleiche Stufe wie das gewöhnliche Volk herabsteigen, falls nicht irgend eine zufällige Erwerbung von Reichtum sie über ihre Stellung erhebt.

---

[1]) Siehe Vinogradoff, Villainage in England, Kap. II. — Skene Celt. Scotl. vol. III, p. 220—222.

[2]) Gartmore M. S. aus dem Jahre 1747, offenbar aber auf frühere Zeit anwendbar, zitiert in Skene, Celt. Scotl. vol. III, p. 318.

Da dies ein alter Brauch[1]) gewesen ist, gehören die meisten farmers und cottars dem Namen und dem clan des Grundbesitzers an.“ Die hier als „goodmen“ bezeichneten Leute würden darnach identisch sein mit den Ciné, Ciniud oder Kinsfolk des Irischen.[2]) Anderseits aber müssen wir zugleich in diesen goodmen jene später unter dem Namen „tacksmen“ erscheinenden Mittelpächter erblicken, die ihre vom landlord gepachteten Ländereien wieder an Unterpächter weiter verpachteten. Schon der an obiger Stelle vorkommende Ausdruck „tack“ zeigt diese Identität der goodmen mit den tacksmen. Über diese tacksmen erfahren wir weiter, dass sie „den grössten Teil der Ländereien in den Hochlanden vom Grundeigentümer oder chief gepachtet“ hatten, und dass „die grosse Masse der Ackerbauer unter ihrer Herrschaft als „subtenants at will“ (d. h. als Unterpächter, denen nach Belieben gekündigt werden kann, also ohne Pachtkontrakt) lebten, indem sie Rente in Geld, Natura und als persönliche Dienstleistungen entrichteten. Auf niedrigerer Stufe als diese subtenants standen die „cottars“, eine ärmere Art subtenants mit weniger Land und weniger Vieh, und noch tiefer der „scallag“ oder Landarbeiter.“[3]) Danach wird die ackerbautreibende Bevölkerung der Hochlande in drei Stufen als „subtenants“, „cottars“ und „scallags“ bezeichnet, die in den meisten Fällen unter einem tacksman standen, zuweilen auch direkt vom Grundeigentümer oder chief abhängig waren. Auch hiernach ist die Analogie zwischen den Ciné des Irischen und diesen tacksmen unverkennbar. Die Benennungen „subtenant“, „cottar“ und „scallag“ aber, die wir hier als Bezeichnung der bäuerlichen Bevölkerung finden, dürften dem irischen „sencleithe“, „bothack“ und „fuidhir“ entsprechen,[4]) und zwar ist zunächst der Ausdruck cottar identisch mit bothack,

$$\left.\begin{array}{r}\text{da cottar von cot}\\ \text{und bothack von both}\end{array}\right\} \text{Hütte bedeutend}$$

abgeleitet ist. Da ferner der „subtenant“ als eine Stufe über

---

[1]) Vgl. Teil I, S. 15, die dunkle Institution des Duthaigfine, die wir hier gleichfalls vorfinden.

[2]) Siehe ibid.

[3]) Report of Her Majesty's Commissioners of inquiry into the condition of the Crofters and Cottars in the Highlands and Islands of Scotland, 1884, pag. 5, 6.

[4]) Siehe Teil I, S. 16—18.

dem „cottar“ stehend angegeben wird, so würde der schottische „subtenant“ dem irischen „sencleithe“ entsprechen, der höher als der bothack stand. Der „scallag“ dürfte dann mit dem „daer bothack“ und „fuidhir“ zu vergleichen sein.

Im weiteren Verlauf unserer Abhandlung begegnen wir nun zugleich mit dem Namen „cottar“ dem Ausdruck „crofter“, sodass es erforderlich ist, auch dieser Bezeichnung und ihrer Bedeutung nachzuforschen. Der enge und unmittelbare Zusammenhang beider Bezeichnungen lässt es mit Berücksichtigung des eben Dargestellten folgerichtig erscheinen, den „Crofter“ mit dem „subtenant“ zu identifizieren. Nur bezieht sich die erst später auftretende Bezeichnung „crofter“ auf die wirtschaftliche Beschäftigung dieses Kleinbauern als Landwirt, während der Ausdruck „subtenant“ mehr die soziale Lage als Unterpächter hervorhebt; sie hängt mit einer Änderung des Agrarsystems zusammen.[1]) Es würde also nur eine Antizipation des Namens bedeuten, wollte man schon jetzt den subtenant schlechthin als „crofter“ bezeichnen.

Wir sind nunmehr in dem Versuch, den „crofter“ und „cottar“ in seiner historischen Entwickelung zu verfolgen, dahin gelangt, wo wir den engeren Zusammenhang mit dem keltisch-irischen Stammessystem lösen können, und die konkrete örtliche Entwickelung der crofters und cottars in den schottischen Hochlanden selbst betrachten müssen. Die Vergleichung mit dem Agrar- und Stammessystem Irlands hat uns aber die Entstehung dieser bäuerlichen Kleinbesitzer und -Pächter veranschaulicht und den Übergang zu der heutigen Existenzlage derselben, die wir des weiteren betrachten wollen, wesentlich vermittelt.

Charakterisieren wir kurz die aus dem Vergleich mit der irischen Stammesorganisation gewonnene Entwickelung und Existenzlage der ackerbauenden Klasse der schottischen Hochlande und Inseln während der Zeit des Bestehens der Clan-Verfassung, indem wir nähere Einzelheiten anknüpfen. — Die arbeitenden Mitglieder des Clan, Nachkommen oder Nachfolger untergeordneter Mitglieder oder Dienstpflichtiger der Familien, die in früheren Zeiten das Land für den Clan gewonnen hatten, hatten in alter Zeit das bessere Land in den Thälern der Hochlande und den westlichen Küsten angewiesen bekommen und bebauten

---

[1]) Vgl. später Teil III, Seite 39, „crofting-System“.

es ursprünglich für den chief bezw. den clan, später mehr für ihren eigenen Unterhalt. Zu Abgaben und Diensten verpflichtet,[1]) konnten sie, solange sie diese ordentlich leisteten, nicht von ihrer Besitzung (croft!) und Behausung (cot!) entfernt werden; denn da der gesamte Grund und Boden, den die Clan-Gemeinschaft einnahm, der Tradition nach immer noch als dem ganzen clan gehörig betrachtet wurde, war auch den kleinen Ackerbauern vom chief ein gewisses erbliches Recht an ihrer Besitzung anerkannt,[2]) während andererseits bei der fast absoluten Gewalt, die der chief ausübte, sie schon mehr „glebae adscriptae“ waren.

---

[1]) Siehe S. 24, 25. — Die Abgaben wurden teils in Geld, teils in Natura (Getreide, Vieh etc.) entrichtet. Die Dienste bestanden ausser in gemeiner Arbeit in der Verpflichtung zur Heeresfolge in und ausser dem Lande, Verpflegung beim Durchzuge, so z. B. bedeutete Conveth ein mehrere Male im Jahre zu leistendes Nachtmahl. Siehe Skene, Celt. Scotl. vol. III, pag. 227–236. Eine andere Leistung waren ferner die „bonds of manrent“, Verträge, welche sie eingingen, worin sie sich zur Zahlung verpflichteten von „ane caulp of kenkynie“ (cawlp, calp), d. h. einer in dem besten Stück Vieh etc. aus der Verlassenschaft des Clansmann bestehenden, an den chief zu entrichtenden Abgabe, also ein „mortuarium“ und eine Art „Besthaupt“, = dem „Heriot“ des Lehnswesens. Diese drückende Leistung wurde 1617 (siehe Acts of Parliaments of Scotland vol. IV, p. 548) gesetzlich aufgehoben, nachdem schon 1489 (Acts of Parl. of Scotl. vol. II. p. 214, 222) dieselbe in Galloway beseitigt und 1555 (Acts of Parl. vol. II, p. 495) „all bandis of manrent an maintenance“ (= manutenencia) für null und nichtig erklärt worden waren. Auch andere Dienstleistungen, wie mannigfaltige Besorgungen, z. B. Wegreiten und Fortreisen für den chief und sonstige Verpflichtungen scheinen sehr drückend gewesen zu sein, da das bereits 1489 untersagt wird, (Acts of Parl. vol. II, p. 222) indem es heisst: „Becauß It is vnd'standin the lemētable and hevy Complants by his pure tēnents malars and Inhabitants that thai ar gretly hurt and oppressit be lords and gētilmē quhilks . . . constreyeis and compellis thai to do ſuice auerage cariage schering ledding Lauboring Ridding and trawelling be thare powers and autoriteis“. — Siehe über caulps bezw. bands of manrent: Appendix zu Forduns Chronicle, p. 456—57. C. Innes, Scetches of early Scotch history, pag. 374.

[2]) Siehe S. 24, 25. — Report der Crofters-Enquête-Commission p. 8 und zahlreiche Beispiele in den „Evidence“ dazu. — Wenn 1567 (Acts of Parl. of Scotl. vol. III, p. 45) eine Parlamentsakte erlassen wird, worin Klage geführt wird, dass viele Landinhaber entfernt worden seien, trotzdem sie ihre gewohnten Abgaben zahlten und dadurch viele „famileis ar skalit and put to begeris and pure anis generit“, so dürfte diese Akte vielleicht die Lowlands betreffen und mit den „dewiteis“ die Lehnsabgaben gemeint sein;

Das Land, welches von den Clanmitgliedern in Besitz genommen war, war in sogenannte „townships“ [1]) oder Meiereien zerlegt und zum kleineren Teile vom Grundbesitzer bezw. chief direkt an eine Anzahl crofters in gemeinsame Pachtung gegeben; zum grösseren Teile aber lebten die crofters und cottars als subtenants, Unterpächter, unter der Herrschaft der tacksmen oder goodmen, die als Mittelpächter zwischen dem chief oder Grundherrn und den kleinen tenants standen. Mehrere der tenants bildeten eine Art Dorfgemeinschaft, indem sie ihre Häuser zusammen hatten, das Pflugland, welches jährlich durchs Los unter sie verteilt wurde, nach dem run-rig [2]) System bebauten und die Berg- oder ewige Weide in gemeinsamer Nutzung hatten, wobei jeder einzelne tenant sein Vieh daselbst weiden lassen durfte. [3]) So lebten die crofters und cottars, angewiesen „teils auf Fischfang, teils auf Ackerbau, mit den Wechselfällen von Überfluss und Armut, die unzertrennlich sind von einem Leben, das so sehr von der Unbeständigkeit der See und des Wetters beeinflusst wird.“ Die kleinen tenants, welche eine mässige

---

im anderen Falle würde man, wenn es sich auf die Hochlande beziehen sollte, die wichtige Folgerung ziehen müssen, dass bereits im Jahre 1567 das Clansystem in seinen Banden gelockert gewesen sei und dem Lehnswesen Raum gelassen habe.

[1]) Über township siehe Laveleye, De la Propr. Chap. XIV. — Report der Crofters Enqu. Comm. 1884, p. 17. — Skene, Celtic Scotland vol. III, pag. 369—371.

[2]) Siehe Teil I, S. 10. Dass das runrig-System weder auf Feldgemeinschaft noch auf die alten keltischen Landaufteilungen zurückzuführen sei, führt Jaffé, Bodenrecht und Bodenverteilung (in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc. B. XVII, 1893, S. 1033) näher aus. Darnach ist diese periodische Teilung mit periodischer Sondernutzung auf den Wechselfeldern lediglich eine durch das club-farm-Verfahren entstandene Gemengelage, indem Not, Übervölkerung, Konkurrenz im Pachtangebot die tenants zu solcher Assoziation zwang. — Siehe auch Artikel „Feldgemeinschaft“, Abschnitt 12, 13, 29 im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. — G. Sigerson, Hist of L. Ten. i. Irl. p. 161.

[3]) Die im Jahre 1695 (siehe Acts of Parl. of Scotl. vol. IX, p. 421 u. 462, Appendix p. 117) erlassenen Akten: „anent Lands lying Runrig“, und „concerning the Dividing of Commonties“, welche bezweckten, das run-rig-System abzuschaffen und die Teilung der Agrargemeinschaften (townships) durchzuführen, sind unwirksam geblieben, weil sie sich ihrem Wortlaut nach mehr auf Gemeineigentum bezogen, während hier doch nur gemeinsame Bewirtschaftung und Pacht vorlag.

Geldrente direkt an den Besitzer zahlten und selbst grosse Flächen bewirtschafteten, genossen zweifellos ein erträgliches Leben, da sie wenig durch Dienstleistungen an den entfernten oder nachsichtigen Grundherrn bedrückt wurden. Im anderen Falle dagegen hing das Gedeihen der crofters und cottars ausser von ihrer eigenen Leistungsfähigkeit und Ausdauer wesentlich von dem individuellen Charakter der tacksman ab. Als eingesessene Edle und Mitglieder des clan waren sie durch Bande des Bluts und Gefühls mit der Bauernschaft verknüpft. Sie selbst nahmen teils die blosse Stellung als Zwischenpächter (middlemen) ein, indem sie einen kleinen Zins an den Eigentümer oder chief zahlten und einen grösseren von ihren subtenants erhoben, ihre Existenz in diesem Falle also lediglich von der Differenz bestritten; teils waren sie selbst als farmers in grösserem oder geringerem Maasse thätig, die Vieh aufzogen und verkauften und, ohne Geldzins zu beziehen, ihr Pflugland von den subtenants in gemessenem oder ungemessenem Dienste bebauen liessen. Die cottars waren bloss eine ärmere Art subtenants, mit weniger Land und weniger Vieh, welches letztere oft das Eigentum des landlord oder tacksman war, indem der tenant oder subtenant später die gleiche Stückzahl zurückzuliefern hatte — ein Verfahren, welches „steelbow-System“ hiess. „Von den Landarbeitern oder gewöhnlichen Tagelöhnern, den „scallags“ haben wir abweichende Berichte, indem einige ihre Lage als der der cottars vorzuziehen schildern, während andere geeignet sind, die stechendsten Gefühle von Schmerz und Mitleid zu erregen.“[1]) Die verschiedenen Gesellschaftsklassen waren somit voll vertreten in der ansässigen Gemeinschaft; die natürlichen Führer des Volkes lebten unter diesem und dies liess die kleinen Bauern ihre Abhängigkeit leichter ertragen, in dem Bewusstsein traditioneller Zugehörigkeit zu einem Gesellschaftsverbande; während anderseits die crofters und cottars von den tacksmen oft rücksichtslos in ihren Kräften und Leistungen angespannt werden mochten. Gleichwohl werden wir, trotz dieser offenbaren Nachteile und trotz der Vorzüge, die ein direktes Verhältnis von Grundherr zu Pächter bezw. Gutsherr zu Bauer, sicherlich hat, die Bedeutung der tacksmen für die gesamte

---

[1]) Aus: Report der Crofters Enqu. Commiss. 1884, p. 5—7.

wirtschaftliche und soziale Lage der crofters und cottars nicht unterschätzen dürfen; denn die Kluft zwischen Grossgrundeigentümer und Kleinbauer wurde durch die tacksmen ausgefüllt, und die soziale Abstufung erfuhr auf diese Weise eine die grössten Gegensätze einigermassen versöhnende Ausgleichung.

Die oben behandelten Zustände und die Lage der bäuerlichen Bevölkerung verblieben im Grossen und Ganzen, da sie das Clansystem als Grundlage hatten, so bis zum Jahre 1746. Aber schon vom Ende des 16. Jahrhunderts vollzog sich, teils infolge politischer und gesetzgeberischer Massnahmen, teils infolge strengerer Handhabung des englischen Landgesetzes ein Umbildungsprozess in der bisherigen Art und Weise des Besitzrechtes. Die häufigen Aufstände und Unruhen der Bewohner der Hochlande und westlichen Inseln und Küsten, die fortdauernde Beunruhigung der angrenzenden Distrikte, und die bei jedem Bürgerkriege in England auftretende gefahrbringende, drohende Haltung und Einmischung der Hochlandclans in die inneren Kämpfe Englands, führten dazu, gegen die Hochlande und die Eigenart ihrer keltischen Bewohner scharf vorzugehen und sie dem Lehnsjoch gefügig zu machen.[1]) Von 1581 an

---

[1]) Siehe Acts of Parliaments of Scotland

vol. III, p. 218	Anno	1581
vol. III, p. 379	„	1585
vol. III, p. 461—467	„	1587
vol. III, p. 561	„	1592
vol. IV, p. 22, 39—41	„	1593
vol. IV, p. 71	„	1594
vol. IV, p. 138, 139	„	1597
vol. IV, p. 160, 179	„	1598
vol. IV, p. 181, 182	„	1599
vol. IV, p. 236	„	1600
vol. IV, p. 404	„	1608
vol. IV, p. 436	„	1609
vol. V, p. 254, 281	„	1639
vol. V, p. 393, 484, 501, 503	„	1641
vol. IX, p. 12	„	1689
vol. IX, p. 233	„	1690
vol. IX, p. 324	„	1693
vol. IX, p. 461	„	1695
vol. X, p. 79	„	1696
vol. XI, p. 27	„	1702

wiederholen sich daher die zu diesem Zwecke erlassenen Parlamentsakten, wobei aber gerade die immer wiederkehrende Erneuerung derselben beweist, wie wenig sie gegen das trotzige Ungestüm der Hochländer und ihre Eigenart auszurichten vermochten. So findet sich 1581 eine Akte, die 1585 verschärft wiederholt wird, „aganis notorious theiffis and soirnaris of clannis“, worin verordnet wird, dass sich diejenigen, welche von irgend einem Mitgliede eines Clan Schaden erlitten haben, an dessen Gütern schadlos halten sollen, während die Übelthäter Sicherheit und Entschädigung leisten sollen, — eine Bestimmung, die sich schwerlich in vollem Umfange ausführen liess. Wir finden darin zugleich eine Beschreibung der clans vor, welche die Unabhängigkeit derselben beweist. Es heisst darin, dass die Clans „Vereinigungen von schlechten Menschen sind, die zu Genossenschaften sich verbündet haben auf Grund ihrer Namen oder Wohnplätze; Diebesbanden, die weder der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit[1]) noch einem landlord unterliegen, der sie gesetzlich zur Verantwortung ziehen könnte; die vielmehr gewöhnlich auf verschiedener Leute Ländereien wohnen gegen den Willen ihrer landlords“[2]). Wichtiger als diese früheren Akte sind die von 1587, 1594 und 1597. In der Akte von 1597[3]) „for the quieting and keping in obedience of the disorderit subiectis inhabitantis of the bordors hielandis and Ilis“, werden 1. die landlords und baillies verantwortlich gemacht, für die Auslieferung der betreffenden Übelthäter zu sorgen, sie weder entkommen zu lassen, noch ihnen Unterkunft zu gewähren und event. selbst Entschädigung zu leisten; und 2. werden die „capitanes cheiffis and chiftanes“ aller Clans,[4]) die in einem besonderen Anhang namentlich auf-

---

[1]) Um diesem Übelstande abzuhelfen, wurden im Jahre 1693 (s. Acts of Parl. vol. IX, p. 324) Justizkommissionen besonders für die Hochlande eingesetzt, und diese Kommissionen 1695, 1696, 1702 (siehe Anm. S. 31) weiter festgesetzt und verlängert.

[2]) Acts of Parl. vol. III, p. 218.

[3]) Siehe Acts of Parl. vol. III, p. 461—467.

[4]) Es wird hier dieselbe Beschreibung der Clans wie in der Akte von 1581 (siehe vorige Seite) ausgeführt: „qlkis clannis duellis vpoun the landis of diuerß landislordis and dependis vpoun the directionis of the saidis capitanes cheiffis and chiftanes (be pretēß of blude or place of thair duelling) althocht aganis the will oftymes of the lord of the grund.“ (ibid. p. 462.)

geführt werden, aufgefordert, Geiseln zu stellen für die nicht ergriffenen oder nicht ausgelieferten Übelthäter, während zugleich von den Geiseln und den Missethätern, für die diese bürgen, Listen aufgestellt werden sollen.

Ist der Unterschied in der Würde der Clanführer, den wir hier finden, schon von Interesse, da die drei Bezeichnungen nicht synonim sind, sondern der „captain“ der thatsächliche Führer (= Toisech des Irischen), der „chief“ das erbliche Stammeshaupt des clan, und der „chieftain“ als das Haupt eines untergeordneten sept zu betrachten ist, so ist die Unterscheidung eines Clanhäuptlings als solchen von dem „landlord“ oder Lehnsobersten der Krone ungleich lehrreicher; denn diese Unterscheidung[1]) hebt den Gegensatz zwischen der Auffassung des englischen Agrarsystems als einer lehnsrechtlichen Verfassung und der keltischen Stammesverfassung aufs schärfste hervor, und deutet damit schon auf das zu erstrebende Ziel der englischen Politik hin: die Vernichtung der keltischen Clanverfassung und die Substitution durch die Agrarverfassung des Lehnssystems, — ein Ziel, das die folgende Akte von 1597[2]) schon wesentlich erreicht. Durch dieselbe wurden die Bewohner der Hochlande und Inseln aufgefordert, ihr Besitzrecht an Ländereien und Fischereien durch Vorzeigen der Lehnsurkunden und sonstigen Rechtstitel nachzuweisen. Dass die Clans dadurch in eine schwierige Lage versetzt wurden, liegt auf der Hand. Denn da die Mitglieder der Clans ihre Rechte auf die Clanländereien vermittelst des gemeinsamen Ahnen herleiteten, besassen sie in der Regel keine Rechtstitel, vielmehr galt ihnen ihr Stammbaum und der Clan als solcher als Eigentumsurkunde. Aber freilich eine solche Auffassung und die Begründung eines Besitzrechtes als traditionell und „unvordenklich“ war unvereinbar mit den Ideen der regierenden Klasse, die seit dem Eindringen des Feudalismus nicht mehr demselben Geschlecht wie die gälischen Stämme angehörte, sondern aus einem Lehnsadel bestand, der das alte Stammessystem als den neuen Lehnsgrundsätzen zuwiderlaufend ansah.

---

[1]) Siehe S. 32 Mitte und ibid. Anm. 4.

[2]) Acts of Parl. vol. IV, p. 138, 139. „The inhabitantis of the iles and helandis Suld schaw thair haldingis“.

Wollten die Clans nicht aller etwaigen Rechte verlustig gehen, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als durch Anfertigung künstlicher Genealogieen und unächter Urkunden den Anforderungen des neuen Gesetzes und der herrschenden Klasse gerecht zu werden. Anderseits suchten diejenigen, welche bereits einen Besitztitel aufweisen konnten, aus der im Gesetze angedrohten Verwirkung anderer Nutzen zu ziehen und sich mehr Besitz in den Hochlanden und Inseln zu erwerben. Kein Wunder, dass sich durch solchen Einfluss die Bande des Clansystems lockern mussten, und der einzelne Clansmann in eine veränderte wirtschaftliche wie soziale Lage geriet. Denn alle Personen, die eine Lehnsurkunde besassen, galten nunmehr als absolute Eigentümer des Landes, während diejenigen Landinhaber, die keine solche aufweisen konnten, als einfache Pächter von Jahr zu Jahr betrachtet wurden. Die Abgaben, welche die Clansmitglieder bisher an ihren chief mehr als freiwillige Spenden geleistet hatten, verwandelten sich demzufolge in einen Pachtzins für die Benutzung des Grund und Bodens.

Die Akte von 1597, welche zugleich die Übertragung des Feudalismus auf das keltische Stammes- und Landsystem besiegelte, war für die Geschicke der Hochländer von einschneidender Bedeutung geworden. Das folgende Jahrhundert brachte die Clans der Hochlande noch mehr in Berührung mit der Krone und verwickelte sie in harte Kämpfe mit der wachsenden Macht Englands. Cromwell zwang die Clans, die Waffen niederzulegen und Bürgschaft für friedliches Betragen zu leisten. Nach der Wiederherstellung des Hauses Stuart befestigte sich die alte Stammesverfassung aufs neue. Aber schon 1692 brachte grausame Strenge gegen die rebellischen Clans auch die Hochlande zur Unterwerfung. Die Gefahren, die der 1715 für das vertriebene Haus Stuart ausgebrochene Aufstand drohend gezeigt hatte, führten zu verschiedenen Massregeln, um die Macht der Stammeshäupter zu brechen; durch die sogenannte „Clansakte“ wurde das Eigentum des Lehnsmannes, der sich empört hatte, dem treugebliebenen Lehnsherrn und umgekehrt dem pflichtgetreuen Lehnsmann das unbeschränkte Eigentumsrecht über seine Ländereien zugesprochen, wenn sein Lehnsherr zu den Waffen gegriffen hatte. Als dann 1745 die Hochländer sich von neuem

erhoben, in der unglücklichen Schlacht bei Culloden 1746 aber gänzlich geschlagen wurden, erlitt auch die Clanverfassung den Todesstreich. Durch die „Disarming Act“ hob die Regierung die Clanorganisation auf, vollzog die Entwaffnung der Hochländer und verbot selbst die Volkstracht. — So endete die alte keltische Stammesverfassung in den schottischen Hochlanden.

Teil III.

Die Aufhebung des Clansystems und ihre Folgen für die bäuerliche Bevölkerung.

Die crofters und cottars von 1746—1884.

Mit der englischen Herrschaft war nun auch das englische Landsystem der grossen Grundherren und der Pächterscharen an die Stelle des alten Landgesetzes der Kelten, und an die Stelle des mehr patriarchalischen Verhältnisses, welches immerhin noch zwischen Clanhäuptling und den Mitgliedern des Clan bisher vorgewaltet hatte, das rein territoriale Verhältnis von Grundherr und Pächter getreten. Zwar waren auch aus einigen Clanhäuptlingen, die bisher nur das Recht der Kontrolle über das Grundeigentum ihres Stammes hatten, landlords geworden und somit beide Eigenschaften, des Grundherrn und des Clanhäuptlings, mitunter in einer Hand vereinigt; in den meisten Fällen jedoch gehörte der Grundherr dem englischen Lehnsadel an und war als solcher wenig vertraut mit den Gewohnheiten und Eigentümlichkeiten der kleinbäuerlichen Bevölkerung keltischer Rasse. Die von vielen früheren chiefs angenommene Gewohnheit, einen grossen Teil des Jahres in London und den Grossstädten Englands in Wohlleben und Üppigkeit zu verbringen, führte neben der üblen Wirkung, die dieser Absentiismus auf das Verhältnis von Grundherr und Pächter ausüben musste, ausserdem zum Bankerutt mancher Hochland-landlords. — Indem diese Güter dann von englischen Lowlanders aufgekauft wurden, die kein engeres Band mit den Kelten verband, wurde die Einsetzung neuer landlords englischer Rasse allgemeiner und der Absentiismus noch ausgedehnter.[1])

---

[1]) John Stuart Blackie, The Scottish Highlanders and the land laws, London 1885, S. 49, Anm. 1, wo es von den landlords heisst: „They are

Die Verschiebung der Besitzverhältnisse an Grund und Boden musste den crofter und cottar auch in seinen socialen Lebensbedingungen stark berühren und seine Lage völlig umgestalten. Wo früher das freie Eigentum in den Händen der Clans war, da gebot jetzt der einzelne Grundherr, der seinen oft weit ausgedehnten Besitz übermässig parzellierte und diese Parzellen an tenants verpachtet hatte. So wurde mit dem Ausgange des Mittelalters die bäuerliche Bevölkerung der schottischen Hochlande und Inseln zwar als freie Leute, aber als Zeitpächter behandelt, deren immer ungünstiger werdende Lage zu den heutigen bekannten Missständen geführt hat.[1]) — Durch das Gesetz mit absoluter Machtvollkommenheit ausgestattet, durch Vorurteile gegen das keltische Volk eingenommen oder gleichgiltig und geringschätzend auf dasselbe herabblickend, gebrauchten viele „landlords“ in der That ihre Gewalt zu einem Verfahren, das nur darauf abzielte, eine möglichst hohe Grundrente in persönlichem Interesse aus der Verpachtung herauszuschlagen; das aber führte notwendigerweise zur allgemeinen Steigerung des Pachtzinses, und weiterhin zur Verkürzung der Pachtzeit sowie zur Parzellierung der Pachtungen,[2]) — Folgen, die noch dadurch verschärft wurden, dass den veränderten Zuständen gemäss die bisher geleisteten Dienste der kleinen tenants in Geld umgewandelt und zu dem Pachtschilling zugeschlagen wurden. Während der crofter und cottar daher früher seine Nutzniessung des ihm angewiesenen Bodens in angemessener Ausdehnung hatte, sass er jetzt oft auf dürftigstem Besitz, der ihn nicht ernährte, und er musste hohe Renten zahlen an einen Herrn, der nach seiner Ansicht als Räuber in das Land gekommen war, der seiner Rasse fremd war und den er oft nie in seinem Leben mit Augen sah. — Viele, die sich in dieses neue

---

generally as often seen as the great Mogul, or the Emperor of China; they converse with the people by their agents, and of course they are strangers to one another“.

[1]) Aug. Meitzen, a. a. O. S. 504.

[2]) Lorenz v. Stein, die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881, S. 119: „Es liegt auf der Hand, dass die absolute Herrschaft des Einzelinteresses durch das Gesetz der kleinsten Pachtung und der kürzesten Pachtzeit ihr Ziel erreicht, die höchste Rente zu beziehen.“ — Siehe bes. ibid. S. 117 ff.

System nicht schicken konnten oder wollten, die aber vielleicht einige Mittel besassen, zogen es daher vor, auszuwandern; zugleich aber war eine weitere Folge der neuen Ordnung der Dinge, dass eine grosse Anzahl der tacksmen aus gleichen Gründen das Land verliessen und infolge ihres Einflusses auf die subtenants diese mit sich zogen, während ein anderer Teil der tacksmen ihre bisherige Stellung als Mittelpächter aufgaben und als Verwalter der Güterkomplexe ihrer landlords deren Stelle vertraten. Auf diese Weise wurden gerade diejenigen entfernt oder absorbiert, die der besseren Klasse der Pächter angehörten und einen mittleren Grundbesitz zwischen Grossgrundeigentümer und kleinem tenant eingenommen hatten, wenn auch anderseits der Fortzug der tacksmen für die nicht auswandernden subtenants, die nunmehr direkt vom Grundbesitzer pachteten, mitunter eine Erleichterung bedeuten mochte.[1]) — Aber auch diejenigen crofters und cottars, welche im Lande und in ihren townships blieben, sahen sich bald neuen Drangsalen ausgesetzt und in ihrer Existenz bedroht. Zu Beginn dieses Jahrhunderts erfolgte die Einführung der Schafzucht und die profitablere Benutzung der Bergweide zu Schäfereien. Die von den tacksmen innegehabten farms wurden allgemein in Schäfereien verwandelt, und neue Schäfereien, wo es anging, durch Zusammenlegung der von den vereinigten tenants besetzen townships in grössere farms geschaffen. Der crofter ward dadurch nicht nur seines früheren Rechtes, sein Vieh auf die Berge treiben zu dürfen, beraubt, sondern, was noch schlimmer war, von seiner Besitzung oft gewaltsam entfernt,[2]) um Winterställe für die Schafe zu gewinnen. Die Auswanderung der Bevölkerung steigerte sich von da ab in erheblichem Masse: $^2/_3$ von den so Depossedierten sollen ausgewandert sein,[3]) während die übrigen an die Küste verpflanzt wurden, damit sie dort in dem neuen Erwerbszweig der kelp-Fabrikation (Sodagewinnung durch Verbrennen des Seetangs, dessen Asche dann die betreffenden Salze enthält) oder

---

[1]) Vgl. Teil II, S. 30, 31. — Siehe Blackie, a. a. O. p. 42, 43 ff.

[2]) Über diese „Clearances“ s. näher. in John St. Blackie, a. a. O; p. 54—70, woselbst eine Reihe von Einzelschilderungen aufgeführt werden, die das dabei gehandhabte Verfahren in dem grellsten Lichte erscheinen lassen.

[3]) Skene, Celt. Scotl., vol. III, p. 373.

als Fischer Beschäftigung fänden. Aber das durch dieses letztere Verfahren beabsichtigte Ergebnis fiel anders aus, als man erwartet hatte; denn die von der Britischen Fischerei-Gesellschaft 1788 und dann von verschiedenen Grundeigentümern errichteten Fischerdörfer für die aus ihren heimatlichen Bergen an die Küste vertriebenen Hochländer schlugen aus verschiedenen Ursachen fehl, und die betreffenden Ansiedler blieben auch dort nur, was sie bisher gewesen: notleidende Ackerbauer mit einer erschöpften croft;[1]) die Kelp-Gewinnung dagegen, die früher (seit 1750 ungefähr) die Quelle von Wohlstand und lohnender Beschäftigung gewesen war, hörte nach Aufhebung der Salzabgabe im Jahre 1817 auf, so einträglich zu sein, und wurde schliesslich ganz lahmgelegt durch die Konkurrenz, welche die Herabsetzung des Zolls auf spanische Soda (barilla) herbeiführte, sowie durch die auf chemischem Wege gesteigerte Produktion. Die cottars gerieten, nachdem sie die Erwerbsquelle eingebüsst hatten, in einen jährlichen Mangel während der Periode zwischen dem Verbrauche des Ertrages der Kartoffelernte des einen Jahres und der nächsten Ernte, da sonst die Beschäftigung bei der Kelp-Gewinnung diese Periode ausgefüllt hatte, und sie den übrigen Teil des Jahres auf die Kartoffel angewiesen waren. Als nun in den Jahren 1836–37, dann 1847 und in folgenden Jahren eine Missernte der Kartoffeln eintrat, wurde die Bevölkerung in die grösste Not versetzt. — Mit allen diesen Übeln ging Hand in Hand

---

[1]) „Während die Bevölkerung an der Ostküste Schottlands einfach Fischer sind, und nichts anderes, besteht die Bevölkerung Shetlands und der nordwestlichen Hochlande und Inseln teils aus crofters, teils aus Fischern. Als die Leute aus den nördlichen Hochlanden von ihren heimatlichen Thälern an die Küste verpflanzt wurden, in der Hoffnung, dass sie sogleich Fischer werden würden, versah man sie mit crofts von genügendem Umfang, um eine Familie mit Schwierigkeit in einer günstigen Saison zu erhalten. Aber wenige der crofters beschäftigten sich mit dem Fischfang, sondern blickten auf ihre Ackerstücke mehr mit den Augen von crofters als von Fischern.“ — Report der Crofters-Enquête-Commission, 1884, p. 58. — Eine Hauptursache für das Misslingen des Planes liegt unzweifelhaft in dem Umstande, dass der Kelte nicht für die See geeignet ist, während die skandinavische Bevölkerung der Ostküste ohne Zagen auf die See hinausgeht. Auch „die gallische Bevölkerung Frankreichs fürchtet nichts so sehr als das „mal de mer“, die Seekrankheit.“ Artikel von Karl Blind, 30. August 1890, in den „Münchener Neuesten Nachrichten“.

eine Zersplitterung des Bodens als Folge des sogenannten „Crofting-“[1])Systems. Dieses crofting-System, mit dessen Einführung am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts man erst im eigentlichen Sinne von den kleinen Ackerbauern als „crofters“ sprechen kann, trat an die Stelle des bisher üblig gewesenen runrig-Systems und veranlasste gleichfalls eine Umwälzung in der Landwirtschaft des Landes. Während bisher das Ackerland sowie das Weideland der township in gemeinsamer Bewirtschaftung gestanden und das Ackerland nur periodisch zur Nutzung unter die vereinigten tenants verteilt worden war, wurde nunmehr auf immer das Pflugland in gesonderte „crofts“ aufgeteilt, und nur das Weideland verblieb in Gemeinnutzung der township-tenants, soweit sie nicht von den anliegenden Schaf-Farmen absorbiert wurden. Das neue Verfahren, welches zwar eine unleugbare Verbesserung der Kultur der Farm mit sich brachte, im Gegensatze zu dem niederen Kulturstande des runrig-Systems, verleitete jedoch infolge der relativen Unabhängigkeit der tenants von einander, die der Besitz gesonderter crofts bot, zu einer ausgedehnten Unterteilung und Unterverpachtung und bildete die erste Stufe eines Prozesses, unter dem die „townships“ allmählich verschwanden. Indem einerseits die tenants selbst allzuoft Teile ihres kleinen Grundstückes ihren Kindern und Sprossen abliessen und sie auf das schon verarmte Gut setzten, anderseits auch von den Grundeigentümern oder ihren Verwaltern Weiterverpachtungen vorgenommen wurden, wurde ein System

---

[1]) Das Wort „croft“ ist keltischen Ursprungs. Es findet sich in der Bedeutung „Grabland“, „kleines Feld“, in den Chartae Anglosaxonicae, 1257, in: Codex diplomaticus aevi Saxonici, ed. Kemble, 1839—1848. — Dann in: Antiquities of Aberdeen and Banff, vol. IV, p. 690, wonach eine halbe carucata oder ein halbes ploughgate enthielt: „quater XX acras cum crofto (habiente) VII acras et communi pastura“. Darnach ist mit „croft“ das Pflugland bezeichnet. Heute hat „croft“ im Englischen die Bedeutung: „a small close, or inclosed field, used for pasturage, tillage or other purpose“ (nach Webster), kleines, eingehegtes Grundstück oder Feld, für Weide, Ackerbestellung oder zu anderem Zweck benutzt. — Wir geben später eine bestimmtere Definition noch für die Bezeichnung „crofter“, als es hier notwendig erscheint. Der Unterschied von „crofter“ und „cottar“ in der Weise, dass ersterer mehr ein Landwirth, letzterer ein Tagelöhner ist, tritt hier schon hervor. — Vgl. Genaueres über die Worte „croft, crofter, crofting“ das neueste englische Lexikon von Murray.

allgemeiner und unterschiedsloser Zerstückelung eingeführt und weitergetrieben, dessen Tendenz auf eine starke Vermehrung der cottars, also der niedriger stehenden Pächter bezw. Landarbeiter und Tagelöhner, gerichtet war. Der zweite Schritt zur Vernichtung der townships wurde innerhalb der letzten 50 Jahre gethan durch Anlage von Wildforsten, wodurch weite Strecken der townships zu Jagdgründen verwendet, die Bergweide den crofters entzogen, und eine weitere Austreibung derselben veranlasst wurde.[1])

Aus allen diesen nachgewiesenen Übelständen, denen die natürlichen Ursachen eines unproduktiven Bodens auf hohen Bergen und rauhen Klimas mehr Nachdruck verleihen, erkennt man, wie sich mit dem Fallen des Clansystems und den besonderen Eingriffen in die wirtschaftlichen und agrarischen Verhältnisse des Landes auch die soziale Lage der crofters und cottars immer trauriger gestaltet hat. Wir können die so geschaffenen Zustände, wie sie noch zu Anfang der 80er Jahre lagen und teilweise noch heute liegen, folgendermassen charakterisiren, anlehnend an den Bericht der Crofters-Enquête-Commission 1884.

Die Hauptquellen des Unterhalts und der Beschäftigung der als crofters und cottars bezeichneten Klasse in den Hochlanden und westlichen Inseln Schottlands sind Landwirtschaft und Fischerei. Da jedoch der Fischfang in den westlichen Distrikten nicht methodisch oder als gesonderter und ausschliesslicher Erwerbszweig betrieben wird, sondern vielmehr als aushilfsweise Beschäftigung, so müssen wir die grosse Masse der Bevölkerung als kleine Ackerbauern betrachten. Unter einem „Crofter“ versteht man dann den Inhaber eines kleinen Pachtgrundstückes mit oder ohne längeren Pachtkontrakt (lease), der seine Hauptbeschäftigung, den wesentlichen Teil seines Lohnes und seiner Existenzmittel in der Bebauung seines Anwesens

---

[1]) Die Crofters-Enquête-Commission, 1884, Report S. 84—96, bestreitet zwar diesen letzteren Punkt; es wird dies aber allgemein als erwiesene Thatsache erachtet. Siehe John St. Blackie, a. a. O. p. 83—88, 226—234, Skene, Celt. Scotl. vol. III, p. 371, 372, ders. Append. zu Fordun's Chronicle, B. 2, p. 457; — Shaw Lefevre, Agrarian Tenures, Agrarian Questions in Scotland.

findet, zum anderen Teile aber auf Lohnarbeit angewiesen ist, und der die Rente direkt an den Grundherrn zahlt. Unter einem „Cottar“ hat man sich eine Art Tagelöhner und Landarbeiter vorzustellen, der mitunter einigen Anteil an Grund und Boden besitzt, und der, falls er überhaupt eine Rente zahlt, diese an einen Pächter und nicht direkt an den Grundherrn entrichtet. Beide Begriffe, des crofter und des cottar, gehen jedoch häufig ineinander über und ist eine völlige Abgrenzung derselben nicht möglich.

Die Ursachen der Armut und des Notstandes der crofters und cottars, die wir oben betrachtet haben, können wir zusammenfassen unter folgenden Punkten:

1. Übermässige Zusammenziehung der Fläche und Verkleinerung derselben einerseits, übermässige Ausdehnung anderseits. Hierzu führen wir noch einen statistischen Belag an, der zugleich typisch ist für die Verteilung der Wirtschaften in den ganzen Hochlanden und westlichen Inseln.[1])

In den vier Bezirken: Farr in Sutherland, Uig in Lewis, Duirinish in Skye und South in Uist in Long Island, beträgt die rein landwirtschaftliche Ertragsrente für wirkliches Ackerland, (wobei also die Renten auf Fischerei, Sport, Schulen, Herrenhäuser abgezogen sind), 22 180 Pfd.

Davon entfallen auf

30	tenants mit über Pfd. 100 jährlicher Rente	13 982 Pfd.
6	„ „ zw. „ 30 u. Pfd. 100 „ „	345 „

Folglich bleiben für

2090	Crofters und Cottars nur	7 853 „

und zwar zahlen von diesen 2090

56	eine jährliche Rente von zwischen Pfd. 10 und Pfd. 30	
256	„ „ „ „ „ „ 6 „ „ „ 10	
1778	„ „ „ „ unter „ 6.	

Hierin sind aber diejenigen Bevölkerungselemente nicht enthalten, die keinen anerkannten Bodenanteil besitzen, wenn sie auch mehr oder weniger davon abhängen, was ihren Unterhalt anbetrifft. Vergleichen wir daher

---

[1]) Report der Crofters Commission, 1884, S. 13, 14.

die obigen Zahlen mit der gesamten Bevölkerungsziffer, so ergiebt sich, dass von 3226 Familien 3091 (also 95,81 Prozent) von der Bebauung des Bodens oder vom Fischfang leben, und zwar sind von diesen 3091 wieder 2915 eigentliche crofters und cottars (das sind 90,36 % der ganzen Bevölkerung), indem zu den 2090 von vorhin noch 825 kommen, die keinen Landanteil haben und als niedrigste Klasse der cottars aufgeführt werden müssen. — Wir sehen, dass von 3091 Familien nur 6 (0,18 %) solche kleine farmers sind, deren Lage wir als auskömmlich und befriedigend ansehen dürfen, und dass nur 312 (9,67 % der Gesamtfamilien) eine einigermassen existenzfähige Besitzung einnehmen, während 1778 (d. s. 55,11 %) arme crofters und die obere Klasse der cottars bilden, 825 aber (25,57 %) die ärmste Klasse der cottars ohne Land und ohne regelmässigen Lohn darstellen. Der Gegensatz dieser ärmlich ausgestatteten 2915 crofters und cottars zu den 30 tenants, die eine jährliche Rente von über 100 Pfd. zahlen, und zusammen, obgleich sie nur 0,93 % der Gesamtbevölkerung bilden, beinahe $^2/_3$ des gesamten Bodens der vier Distrikte innehaben, ist zu hervorspringend, als das darin nicht die ungesunde Verteilung des Grund und Bodens deutlich zum Ausdruck käme.

2. Unsicherheit des Besitzes und Unbestimmtheit des Besitzrechtes, welchen Mangel wir oben des näheren erörtert haben (clearances). — Ein anderer Nachteil, wohl eine der der härtesten Seiten des herrschenden Systems, lag unzweifelhaft darin, dass
3. die vom Pächter ausgeführten Verbesserungen, Meliorationen, nicht vergütigt wurden. „Was auf dem Grund und Boden steht, geht mit dem Boden“, war der massgebende Grundsatz. War die Pachtzeit abgelaufen, so erhielt die meliorierte Farm für den Grundherrn nur einen höheren Wert, und der tenant musste, wenn er nicht sein Arbeitsfeld und sein Heim verlieren wollte, infolge seiner Verbesserungen sogar eine gesteigerte Rente zahlen. Hatte z. B. jemand ein Stück Torfland gepachtet, dessen Wert gering war, das er aber drainieren liess, mit einem

Kostenaufwande, der gewiss das fünf- oder sechsfache des Bodenwertes erreichte, so hatte er auf keine Entschädigung für alle seine Mühen und Ausgaben zu rechnen; der Grundherr nahm bei einer Neuverpachtung nur höheren Zins für das drainierte Land.

4. Die Steigerung des Zinses war ganz willkürlich, auch stiess sie selten auf heftigen Widerstand bei den farmers, die vielfach lieber jede höhere Rente zu bezahlen versprachen, als dass sie sich der Gefahr einer Ausweisung von Haus und Hof aussetzten, die für sie ganz besondere Schrecken hatte. Ob sie die Zahlung dann auch später wirklich richtig leisteten, war freilich eine andere Frage. Und in der That blieben viele mit ihrem Pachtschilling lange im Rückstande. — Zu diesen hauptsächlichsten Übelständen kamen noch hinzu: mangelhafte Verkehrswege und -Anlagen, Mängel der Bildungspflege, der Rechtspflege, sowie bezüglich der Fischereien: Mangel an Häfen, Bootstationen, Unmöglichkeit der Beschaffung von Geräten und ebenfalls unzulängliche Kommunikationen.

So ist der crofter durch Besitzentziehungen (evictions) in früheren Zeiten nunmehr in enge Grenzen eingeschränkt worden, zuweilen auf einem geringwertigen ausgesaugten Boden. Er ist willkürlicher Erhöhung der Pachtrente unterworfen, ohne Sicherheit der Pachtung, und er hat allein neuerdings Entschädigung für vorgenommene Meliorationen zugestanden erhalten. — Seine Behausung zeigt gewöhnlich einen Charakter, der in den Augen derjenigen, die nicht wissen, wie viel Anstand, Höflichkeit, Tugend und geistige Verfeinerung inmitten der schmutzigen Umgebung einer Hochlandshütte sich vorfindet, physische und moralische Verderbtheit involvieren würde. Man unterscheidet dabei zwei Arten von Behausungen, denen es oft an den nötigsten Bequemlichkeiten des Lebens in auffallender Weise gebricht: das „black house“ und das „white house“, das schwarze und das weisse Haus.

1. Die „black houses“ stellen den ursprünglichen Typus des Landes dar; sie herrschen in den westlichen Inseln, an den nördlichen und westlichen Küsten des Festlandes und etwa in den mittleren Hochlanden vor. Von diesen dürftigen Wohnungen, die von dem Volke selbst erbaut

sind, giebt es wieder zwei Formen. Die unterste Form stellt einen schmutzigen Schuppen dar, dessen Wände aus Torf hergerichtet sind und in dessen ungeteiltem Raume Pferde, Rinder und Schweine das eine Ende, die menschlichen Bewohner mit Hunden und Geflügel zusammen in Schmutz und Dunkelheit das andere Ende einnehmen. — Eine etwas höher stehende Form der Hochland-cottage, ebenfalls nur mit Gras oder Haide gedeckt, mit Lehm gedielt und aus unbehauenen Steinen gebaut, zeigt wenigstens einen Schornstein und ein Fenster in der Wand; auch sind Stall und Wohnung von einander getrennt, sodass diese Behausung, wenn sie in reinlichem Zustande erhalten wird, keinen so ungefälligen Anblick gewährt, zumal da sie oft durch das Schnurren des Spinnrades, durch freundlichen Willkommengruss und freundliche Gesichter ihrer Bewohner einen anheimeln.[1])

In den Wänden der Hütte, zwei, drei oder vier Fuss über dem Erdboden befinden sich Nieschen für die verschiedenen Utensilien, während im Innern der dicken Wand, unten nahe der Erde, sich die Schlafgemächer befinden. Den Eingang zu diesen bienenstockartigen Häusern bildet ein kleines Loch, gerade so gross, dass eine Person hindurch kriechen kann.[2])

2. Das „weisse“ Haus[3]) findet sich am häufigsten an der

---

[1]) Report der Crofters-Enquête-Commission, 1884, p. 48, 49.

[2]) Man kann hier eine Übereinstimmung mit dem alten keltischen Hause erblicken, in dem das obere Ende, wo Häuptling und die vornehmsten Angestellten ihre bestimmten Plätze hatten, von dem unteren, wo die bescheideneren Mitglieder des Haushaltes in Reih und Glied lagen, abgesondert war. Siehe Fr. Seebohm, Englische Dorfgemeinde, deutsch von Th. Bunsen, p. 161, Anm. 2. — Skene, Celt. Scotl. vol. III. p. 388. — Siehe über das keltische Haus in alten Zeiten: Meitzen, Abhandlung: Betrachtungen über Besiedelung, Hausbau und landwirtschaftliche Kultur, in „Anleitung zur deutschen Landes- und Volksforschung“, herausgegeben von Alfred Kirchhoff, Stuttgart 1889, S. 503, 504 und 506: „Das westfälische Haus stimmt in überraschender Weise mit dem keltischen Hause überein.“ Ders.: Artikel: „Ansiedelung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Abschn. 22–24. — Seebohm, a. a. O. S. 160–163.

[3]) In alter Zeit hiess das Haus eines Königs, dem man ein stattlicheres Aussehen durch Abschälen der Rinde der Baumstämme zu verleihen

Ostseite des Landes und in Orkney und Shetland vor. Diese Häuser sind von den Leuten unter Beihilfe des Grundherrn gebaut und bestehen aus zwei Räumen zu ebener Erde, oft mit einer Schlafkammer zwischen diesen, und zuweilen mit Dachboden-Kammern; zwei Giebelschornsteine und Schliessfenster befinden sich in den Räumen; die Wände sind aus Mörtel; das eine Ende mit Brettern verschalt, das andere mit Erde oder Steinplatten belegt; die Scheidewände und Decken werden aus roh zusammengezimmerten Holzplatten und aus Lehm hergestellt; das Dach, aus Brettern, die mit Schilf bedeckt sind, ist ausnahmsweise auch mit Schiefer gedeckt. Dieses „white house“ liegt gewöhnlich abseits vom Kuhstall und ist erträglich trocken, hell und rauchfrei. — Der crofter gehört zu derjenigen Klasse von tenants, die den geringsten Anteil an der Gunst und Wohlfahrt, wie sie das Eigentum mit sich bringt, empfangen haben, und die durch Gewalt, durch die ganze Art ihrer Stellung oder durch Verträge am wenigsten gegen rücksichtslose Behandlung geschützt sind. Auf der anderen Seite ist der crofter in direkte Beziehung zum landlord gebracht worden, ein Umstand, der nach allgemeiner Ansicht dem Verhältnis der Unterpacht vorzuziehen ist; er hat höhere Preise, höhere Löhne, grössere Bequemlichkeit im lokalen Verkehre und besseren Zugang zu auswärtiger Arbeit erlangt. Sehr seltene Fälle ausgenommen, ist er von unbezahlten Diensten entlastet, und wo sich solche noch finden, liegen sie meistenteils im Interesse des Gutes oder der township. Alle Lasten auf heimische Industrie und fremden Import sind seit langem beseitigt. Alles in allem unterliegt es keinem Zweifel, dass auch den

---

pflegte, auch „weisses Haus“. — Siehe Seebohm, a. a. O. S. 160, Anmerkung 4; Meitzen, in Anl. zur deutschen Landes- und Volksforschung, S. 504. -- Obgleich nun das hier als „weisses Haus“ bezeichnete Gebäude mit dem alten keltischen Hause keinen Vergleich zulässt, und obgleich diese alten „weissen Häuser“ der Könige sonst in ihrer Bauart genau denen der gewöhnlichen Stammesmitglieder glichen, so scheint man doch wegen des stattlicheren Aussehens den Namen „weisses Haus“ auf diese Art der jetzigen Wohnungen übertragen zu haben.

kleinen Bauern der Hochlande und Inseln in nicht geringem Maasse die Wohlthaten zu gute gekommen sind, die das Vorwiegen philantropischer Grundsätze in den Massnahmen und Handlungen der Regierung und der Einzelnen auf dem Gebiete moderner Gesetzgebung, in Handel und Industrie und allgemeiner Wohlfahrtspflege anderen Klassen ihrer Landslente hat zuteil werden lassen. „Was für ein Fortschritt aber auch immer in der Lage der Hochlands- und Inselbevölkerung stattgefunden hat, wir haben nicht einen Punkt erreicht, der billige Erwartungen befriedigen könnte. Es sind in den Hochlanden ebensogut wie anderswo noch Mängel auszufüllen und Missbräuche zu beseitigen.“[1])

[1]) Report der Cr. Enq. Comm. 1884, S. 7—9.

Teil IV.

Die Crofters-Enquête-Commission und die Crofters-Act: Die crofters und cottars seit 1884.

1. Die Crofters-Enquête-Commission.

Diese oben geschilderten Mängel und Missstände in der Lage der crofters und cottars blieben, trotz den in den 70er und Anfang der 80er Jahre erfolgten Emanzipationsbestrebungen und ernsten Unruhen, noch bis 1883 bestehen, ohne dass die Regierung Schritte zur Abhilfe unternommen hätte. Erst nachdem 1881 die Irische Land-Akte durchgegangen war, welche den kleinen Besitzern und cottiers im westlichen und südlichen Irland gerecht wurde und ihnen die „3 f's“ gewährte: fixity of tenure, fair rents und free sale (Sicherheit der Pachtung, angemessene Rente, freies Veräusserungsrecht), kam man im englischen Parlamente auch auf die den irischen Kleinpächtern so verwandten crofters und cottars zu sprechen und beantragte eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse dieser kleinen Pachtbauern. Die 1883 zu dem Zwecke der Untersuchung der Beschwerden seitens der crofters unter Lord Napier and Ettrick eingesetzte Kommission erstattete dann 1884 jenen umfangreichen Enquête-Bericht, dessen Inhalt wir, soweit er die Missstände anbetrifft, bereits oben im wesentlichen wiedergegeben haben.[1]) Es erübrigt indessen noch für uns, zu zeigen, in welcher Weise und durch welche Massnahmen die Enquête-Commission den von ihr durch zahlreiche Einzelverhöre und sorgfältige Unter-

---

[1]) Report of Her Majesty's Commissioners of inquiry into the condition of the crofters and cottars in the highlands and islands of Scotland, 1884. — Dazu 4 Bände „Evidence“.

suchungen gewonnenen Ansichten zu entsprechen und den aufgedeckten Schäden und Missständen abhelfen zu können glaubte. Die Vorschläge erstrecken sich auf folgende Punkte:

I. In gerechter Würdigung der Eigentümlichkeiten der keltischen Rasse hatte die Kommission ihr Hauptaugenmerk auf Erhaltung, Verbesserung und Erweiterung der townships gerichtet. Sie schlug daher zunächst vor, die townships als solche erstmals festzustellen und dann den bestehenden townships gesetzliche Anerkennung und unabhängige Eigentums- und Selbstverwaltungsrechte, Korporationsrechte, zu verleihen, während bisher die township nie gesetzlich anerkannte Existenzberechtigung gehabt hatte. Die Feststellung der als townships geltenden Örtlichkeiten sollte in der Weise geschehen, dass alle diejenigen bewohnten Örtlichkeiten, die drei oder mehr ländliche Pachtgüter enthielten und gemeinsame Weidenutzung hatten oder in einen Zeitraum von etwa vierzig Jahren gehabt hatten, sowie alle als townships noch jetzt im Volksgebrauch bestehenden Plätze durch Eintragung in die Gerichtsbücher der betreffenden Grafschaft als „crofters townships“ bezeichnet würden.

1. Zwecks Erhaltung der townships sollte die Bestimmung getroffen werden, dass eine Verminderung des Flächenraumes oder eine Auflösung der township nur auf einen von $^2/_3$ der Gesamtanzahl der crofters gefassten Beschluss hin erfolgen dürfte. Bei Austausch von Ländereien, Teilung der Fläche in zwei oder mehrere townships oder zwecks Zusammenlegung mit anderen townships, sollte die einfache Majorität entscheiden. Ein von den Familienhäuptern in jeder township auf ein Jahr gewählter Beamter, der „constable“, sollte als Vertreter der township, als Ratgeber der betreffenden Familien, als Leiter von Versammlungen, bei Unterhandlungen mit dem Grundeigentümer als Vermittler etc. fungieren.
2. Behufs Verbesserung der township wird die Anlage und Errichtung fester Gehege und Zäune zwischen dem Ackerlande und der angrenzenden

Bergweide, sowie der Bau und Ausbau von Wegen und Verkehrslinien, Brücken und Steigen empfohlen, auch freie Lieferung von Brennmaterial vorgeschlagen — alles unter Mitwirkung und Beihilfe des landlord.

3. Eine Erweiterung und Vergrösserung liesse sich dadurch erreichen, dass a) jede township das Recht erhielte, auf einen Beschluss von $^2/_3$ der township-Genossen hin von dem Grundherrn eine Vergrösserung des Ackerlandes und der Gemeinweide durch Abtretung von benachbarten angrenzenden Ländereien zu verlangen, oder, b) falls sich benachbarte und angrenzende Ländereien nicht für die vorzunehmende Vergrösserung eignen sollten, neue townships gegründet würden unter Mitwirkung des Grundeigentümers, dem die Regierung einen Zuschuss von nicht mehr als 100 Pfd. für 10 Pfd. jährlichen Ertragswertes in jeder neuen Besitzung gewähren solle. Diese neuen Besitzungen in neugegründeten townships sollen in keinem Falle kleiner sein als Pfd. 10 in jährlichem Ertrage oder grösser als Pfd. 30; auch sollen sie in keiner Weise unterverpachtet noch untergeteilt werden, ebenso wie

II. alle Unterteilungen kleiner Pachtgüter auf das strengste verboten, die Zusammenlegung solcher aber stets im Auge behalten werden sollen. Die Sicherheit des Besitzes soll ferner dadurch garantiert werden, dass ein crofter nicht unter 6 Pfd. jährliche Rente zahlen soll, diese Rente also als unterste Grenze der Auskömmlichkeit eines crofters auf seiner Pachtung angenommen wird; und dass der crofter sich im Streitfalle an dazu bestellte Taxatoren wenden solle behufs

III. Normierung einer angemessenen Rente. Ausserdem solle ihm ein Pachtkontrakt (lease) auf dreissig Jahre zugestanden werden, sowie die Gewährung von Entschädigung für vorgenommene Meliorationen während der Dauer der lease. — Auch bezüglich rückständiger Rente sollte so verfahren werden, dass der Pächter erst dann zum Verlassen seines Grundstücks aufgefordert

werde, wenn er mehr als den Zins eines Jahres schuldig geblieben ist. — Hervorzuheben ist auch der Vorschlag, dem crofter die Möglichkeit zu geben oder zu erleichtern, sein Pachtgut oder seine Fischerwohnung käuflich zu erwerben.

IV. Zur Förderung und Ausdehnung der Fischerei und zum Vorteil der Fischfang treibenden Bevölkerung wird empfohlen: Der Bau von Hafenanlagen, Hafendämmen und Landungsplätzen; dann: Gewährung einer Beihilfe für die Beschaffung von geeigneten Booten und Geräten für die Fischer; und Ausdehnung der Post- und Telegraphenlinien auf einige entfernt liegende Fischstationen und -Zentren, Verbesserung oder Anlage von Verkehrsmitteln mit den grossen Konsumplätzen.

V. Was das Bildungswesen anbetrifft, so empfiehlt die Kommission hauptsächlich den Gebrauch der gälischen Sprache als Übertragungsmittel bei Erteilung des Unterrichts im Englischen; und es müsste diesem Mangel an solchen Personen, welche Kenntnis des Gälischen haben, wie Lehrern, Inspektoren, Aufsichtsbeamten etc., abgeholfen werden.

VI. Auch in der Rechtspflege macht sich dieser Mangel bemerkbar, da es wenige Personen giebt, die in dem Distrikt wirklich mit den besonderen Verhältnissen vertraut sind.

VII. Zu dem Punkte Wildforsten empfiehlt die Kommission Vorkehrungen, welche die crofters gegen irgend welche Verkleinerung der Acker- oder der Weidefläche schützen und weiteres Aufforsten von Hochlandländereien verhindern sollen. — Für solche Fälle aber, wo die kleinen tenants, in der Rente geschraubt oder vertrieben, auch auf neuen und grösseren Besitzungen kein Auskommen finden, auch nicht als cottars, Arbeiter, Handwerker oder Fischer Unterkommen suchen wollen, wünscht die Kommission Massregeln ergriffen zu wissen, welche

VIII. die Auswanderung[1]) erleichtern.

---

[1]) Bei der 2. Lesung der Crofters (Scotland) (No. 2) Bill wurde ein dahingehender Antrag gestellt, aber wieder zurückgezogen (s. Hansard's Parliam. Debates, Band 303, Spalte 125—218). Später sind dann ein-

Wir erkennen, dass die Kommission oder wenigstens der Bericht derselben,[1]) um die crofters in dem Besitze des ihnen noch übrig gebliebenen Ackerlandes zu erhalten und sie gegen eine weitere Veräusserung und Verringerung ihrer Gemeinweide zu sichern, das Hauptgewicht auf eine Reorganisation der townships legt.[2]) Allein es zeigt sich bei diesen Vorschlägen ebenso wie in anderen Punkten das unausgesprochene Bestreben der Kommission, zwischen den berechtigten Interessen beider Parteien, der crofters und der landlords, so zu vermitteln, dass letztere möglichst wenig von ihren im Laufe der Zeit angemassten Rechten einbüssen. Dass aber bei derartigen schweren sozialen und wirtschaftlichen Schäden, wie wir sie des weiteren nachgewiesen haben, halbe Massregeln und unentschiedenes Schwanken wenig Nutzen stiften können, liegt auf der Hand. Wenn den crofters und cottars in nachdrücklicher Weise geholfen werden sollte, so konnte das nur geschehen, wenn man eine Wiederverteilung der crofts vornahm und den crofters das Land wiedergab, von dem sie als ihren angestammten Sitzen ungerechterweise vertrieben worden waren. Der Schwerpunkt der Reform lag daher weniger in der Frage nach gesetzlicher Erhaltung oder Abschaffung der townships — das township-Verfahren, d. h. das club-farm-System der gemein-

---

gehende Aufstellungen und Pläne entworfen worden, um die Crofters und Cottars in Canada anzusiedeln. Die damit erzielten Resultate der Colonisation scheinen bisher günstig ausgefallen zu sein. — Siehe Hansard, Public Bills, 1888, vol. LXXX, pag. 639, 683 — ibid. 1890, vol. XXVII, pag. 237 — ibid. 1890/91 vol. XXVI, pag. 159 — ibid. 1892, vol. XXVII pag. 351 — ibid. 1894, vol. LXXI, pag. 673, 957 — ibid. vol. LXIX, pag. 195 — ibid. 1895, vol. LXXIX, pag. 575.

[1]) Zwei Mitglieder der Kommission, Donald Cameron of Lochiel, und Sir Kenneth Mackenzie of Gairloch, legen in ihren Memoranda ihren abweichenden Standpunkt dar, indem sie sich gegen die vorgeschlagene „gesetzliche Anerkennung der townships“ erklären.

[2]) Die spätere Gesetzgebung hat diese Vorschläge der Enquête-Commission gar nicht gewürdigt und damit den historischen Standpunkt der Regierung gebilligt, wonach die Reconstitution der townships nicht angenommen werden könne, weil die townships „nie so etwas wie eine Municipal- oder Korporationsverfassung gehabt haben“, und man daher etwas ganz neues und einen Präcedenzfall geschaffen hätte. Auch seien die Vorschläge der Kommission unter diesem Punkte zu complicirt. (Hansard's Parliamentary Debates, Band 298, Spalte 843 ff.)

samen Weidenutzung mehrerer tenants liesse sich auch so aufrecht erhalten — als vielmehr in der Schaffung einer mittleren Pächterklasse oder einer Art spannfähiger Bauern. Solange diese Wiederverteilung unter die crofters und cottars nicht durchgeführt ist, solange also der Hauptübelstand nicht beseitigt ist, wird man auch solche Vorschläge wie den der Erleichterung der Auswanderung unter staatlicher Beihilfe verwerfen müssen; denn es ist freilich leichter, einem Übel indirekt durch Anwendung eines Gewaltmittels abzuhelfen, als das Übel in seiner tiefsten Wurzel zu fassen.

Scheint uns daher die Kommission in ihren Ratschlägen nicht weit genug gegangen, die Reform der kleinen Pachtungen bei der bedrängten Existenz der schottischen crofters und cottars durchzuführen, so hat sie doch anderseits schon durch die Untersuchung und Aufdeckung der agrarischen Zustände und der sozialen Verwickelungen unter den crofters und cottars zur Aufklärung weiter Kreise viel beigetragen und für die künftige Gestaltung der Verhältnisse anregend und fördernd gewirkt. Und ihren Untersuchungen ist es zu danken, dass die allgemeine Stimmung des Parlamentes schliesslich jene Akte, die „Crofters Act“, vom 25. Juni 1886 durchbrachte, welche seitdem die Geschicke der crofters und cottars in den Hochlanden und westlichen Inseln Schottlands bestimmt. — Die Debatten über die Regelung der Lage der crofters und cottars behufs einer gesetzgeberischen Handlung, die im grossen und ganzen den Report der Crofters-Enquête-Commission zur Grundlage hatten, begannen bereits am 27. Juni 1884.[1]) Aber erst nachdem infolge der ablehnenden, zögernden Haltung der Regierung gegen eine schleunige Verwirklichung der Reformvorschläge auf der Insel Skye Unruhen ausgebrochen waren, die sogar durch Truppenentsendung unterdrückt werden sollten, beschloss das Parlament in der Debatte vom 24. November 1884[2]) „dass es die Pflicht der Regierung sei, die Vorschläge der Königlichen Kommission zu verwirklichen oder andere rätliche Abhilfsmittel anzuwenden.“ Am 18. Mai 1885 erfolgte im Unterhause die erste Lesung der Crofters Holding (Scotland) Bill.[3])

---

[1]) Siehe Hansard's Parliamentary Debates, Bd. 289, Sp. 1604 ff.
[2]) Siehe ibid., Band 293, Spalte 1731 ff.
[3]) Siehe ibid., Band 288, Spalte 843 ff.

2. Die Crofters-Act.

Betrachten wir im folgenden zunächst die Bestimmungen dieses „Crofters Holdings (Scotland) Act, 1886“ [1]) betitelten Gesetzes! — Die Begriffe „crofter“ und „cottar“ werden durch die Akte in folgender Weise festgelegt: „Crofter“ bezeichnet jeden auf seiner Besitzung sich aufhaltenden Inhaber eines in einer sogenannten „crofting-parish“ gelegenen Pachtgutes von Jahr zu Jahr, dessen jährliche Rente 30 Pfd. nicht überschreitet, sowie die Nachfolger eines solchen Pächters in dem betreffenden Pachtgut, soweit sie seine Erben oder Legatare sind. „Cottar“ bezeichnet den Inhaber eines in einer crofting-parish gelegenen Wohnhauses mit oder ohne Land, der keine Rente an den landlord zahlt, und ebenso den jährlichen Pächter eines in einer crofting-parish gelegenen Wohnhauses, der sich dort aufhält und der dafür an den landlord eine jährliche Rente von nicht mehr als 6 Pfd. zahlt, gleichviel ob mit oder ohne Gartenland, aber ohne Acker- oder Weideland. Unter „Pachtgut“, holding, ist dabei verstanden jedes von einem crofter gepachtete Stück Land, welches aus Acker- oder Weideland oder teils aus Ackerteils aus Weideland besteht und welches als Acker- oder Weideland unmittelbar vor Erlass dieser Akte bewirtschaftet und benutzt worden ist, einschliesslich des Platzes, auf dem sein Wohnhaus und irgend welche Nebengebäude oder andere damit verbundene Baulichkeiten stehen, das aber nicht blosses zu einem Hause gehöriges Gartenland mit einschliesst. — „Crofting-parish“ aber bezeichnet ein Kirchspiel, in welchem beim Inkrafttreten der Akte oder innerhalb 80 Jahren vorher sich Pachtgüter befunden haben, deren Inhaber ausser einem Ackergebiet das Recht auf Gemeinweide mit anderen zusammen besitzen, und auf denen noch crofters im eigentlichen Sinne dieser Akte ansässig sind. — Nach diesen klar ausgedrückten Definitionen sind „leaseholders“ von den Vorteilen der Akte ausgeschlossen, obgleich im Parlamente wiederholt Versuche gemacht wurden, die Crofters-Act auf leases auszudehnen. — Bei der Einbringung der Bill am 18. Mai 1885 erklärte der Lord Advocate, die Regierung habe die leaseholders deshalb nicht berücksichtigt, weil die crof-

---

[1]) Ueber die weiteren Gesetze und Amendements siehe Hansard, „Public Bills“ und „Accounts and Papers“.

ters und cottars ganz verschieden von den übrigen Bewohnern des Landes seien[1]) — ein Standpunkt, den man nach unserer Ansicht bei den veränderten Zuständen, seitdem die crofters und cottars in die modernen Agrarverhältnisse mit hineingezogen worden sind, nicht mehr so streng aufrecht erhalten kann. Dem immer wieder eingebrachten Antrage gegenüber liess denn auch die Regierung schliesslich ihren Widerstand fallen: Die Akte von 1894[2]) schliesst kleine leaseholders mit ein. — Die „parishes“ wieder müssen, wenn sie als „crofting-parishes“ gelten sollen, in den Grafschaften Argyll, Inverness, Ross & Cromarty, Sutherland, Caithness, Orkney und Shetland gelegen sein. Der Grund für die Beschränkung des Geltungsbereiches der Akte auf diese Grafschaften liegt vor Augen, da man mit dem neuen Gesetze eben nur die ehemaligen Clanmitglieder und deren Agrarverfassung treffen wollte, und diese der gälischen Rasse angehörende Bevölkerung sich hauptsächlich in diesen Distrikten vorfindet. — Nach diesen einführenden Bestimmungen, wie wir sie vorangestellt haben, werden wir die folgenden näheren Bestimmungen, welche die Abhilfe der Schäden und Besserung der Lage der crofters und cottars bezwecken, mehr würdigen können. Die Hauptpunkte der Akte, zu deren Innehaltung und Durchführung eine dreigliedrige Kommission, die „Crofters-Commission“, ernannt wurde, betreffen: „Fixity of Tenure“ und „Fair Rent“. Man hat also, obgleich die Crofters Act sonst nach dem Modell der Irischen Landakte von 1881 entworfen ist, den Crofters nicht das dritte „F“, die „Free Sale“ gewährt. — Wir fassen im folgenden diejenigen Punkte, welche eine Reform bezwecken, unter den Rubriken: I. Fixity of Tenure und II. Fair Rent zweckmässig zusammen und behandeln dann III. unter Crofters-Commission mehr die Bestimmungen behufs technischer Handhabung der Akte.

I. Die Sicherheit im Besitzrechte und des Pachtguts wird gewährleistet

1. durch die Bestimmung, dass ein crofter von seinem Pachtgute nicht entfernt werden darf, ausser wenn er folgende Bedingungen nicht einhält:

---

[1]) Siehe Hansard's Parliam. Debates, Band 298, Spalte 843 ff.

[2]) Siehe Hansard's Parliamentary Papers, Index XCVII 1894, vol. III, pag. 99.

a) wenn er seine Rente nicht an den fälligen Terminen zahlt;
b) wenn er irgend etwas unternimmt, um seine Pachtung einer anderen Person zu überweisen;
c) wenn er hartnäckig das Pachtgut dadurch beeinträchtigt, dass er Baulichkeiten verfallen lässt oder den Boden verschlechtert;
d) wenn er ohne schriftliche Zustimmung des landlord sein Pachtgut parzelliert oder dasselbe oder einen Teil wieder verpachtet, oder ein Wohnhaus errichtet ausser als Ersatz für die bereits bestehenden Baulichkeiten;
e) wenn er schriftlich gegebene Zusicherungen, den Schutz des Interesses des landlord oder benachbarter crofts betreffend, bricht;
f) wenn er offenkundig Bankerott macht;
g) wenn er den Grundherrn bei der Besichtigung des Pachtgutes oder in der Ausübung seiner Rechte hindert, wie beim Holen und Suchen nach Mineralien und Arbeitsmaterial, bei Holzabfuhr, Anlage von Wegen etc., bei der Jagd und Fischerei;
h) wenn er ohne Einwilligung des landlord auf seinem Pachtgute ein Wirtshaus eröffnet.

Nach Note b ist also dem crofter nicht erlaubt, was die irischen Kleinpächter 1881 gewährt bekommen hatten, die free sale: die Erlaubnis, das Interesse, das der Pächter in seiner Farm besass, zu verkaufen. Nur letztwillig darf der crofter sein ihm bezüglich der Pachtung zustehendes Recht einem Familienmitgliede, d. h. seiner Frau oder irgend einer Person, die ihm, falls keine näheren Erben vorhanden sind, als Intestaterben folgen würde, vermachen. Allerdings soll dem landlord das Recht zustehen, für den Fall, dass ein Legatar oder gesetzlicher Erbe vorhanden ist, der in der Verwandtschaft weiter als Frau, Sohn, Enkelsohn, Tochter oder Enkeltochter entfernt ist, das betreffende Pachtgut zur Vergösserung benachbarter crofts zu verwenden.

2. Sieht sich der Grundherr, trotzdem der crofter alle Bedingungen eingehalten hat, dennoch aus irgend einem Grunde (wie um das Land zum Bau von Wohnhäusern,

Dämmen, Häfen, für Schulen, Pflanzungen etc. zu verwerten) veranlasst, die Ländereien des crofter wiedereinzuziehen, so hat der Grundherr ihn entweder selbst oder auf Vorstellung der Kommission hin in angemessener Weise zu entschädigen, durch Anweisen eines anderen Stück Landes in der Nachbarschaft von gleichem Werte, oder durch Reduktion der Rente, Geldentschädigung etc.

3. Auch dem Crofter steht nach der Akte das Recht zu, ein Jahr nachdem er den Grundherrn schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hat, die Pachtung aufzugeben.
4. In diesem Falle und ebenso, wenn der Crofter aus seiner Pacht oder der Cottar aus seiner Behausung entsetzt wird, hat er den Anspruch auf Entschädigung für alle vorgenommenen dauernden Verbesserungen, vorausgesetzt, dass diese
   a) dem Pachtgute, oder bei dem Cottar dem Gegenstande der Melioration, angemessen und dienlich sind;
   b) von dem Crofter oder Cottar oder seinen Vorgängern in derselben Familie ausgeführt oder bezahlt worden sind;
   c) nicht kraft eines schriftlichen Zugeständnisses, worin sich der Crofter oder Cottar zur Ausführung derselben verpflichtet hat, vorgenommen worden sind.

   Die Entschädigung soll aber nicht gewährt werden, wenn der Crofter oder Cottar einem Verbote oder richterlichen Befehle entgegen die Baulichkeiten errichtet hat. Vom Grundherrn oder dessen rechtlichen Vorgängern bei diesen Verbesserungen geleistete Unterstützung und Beihilfe sollen dabei in Abzug gebracht und der Wert etwaiger von dem Inhaber in den letzten vier Jahren begangenen Beschädigungen abgerechnet werden.
5. Bezüglich der Vergrösserung von crofters holdings sind folgende Bestimmungen durch die Akte getroffen: Je fünf oder mehr benachbarte Crofters eines Distriktes haben das Recht, sich an die Kommission zu wenden, und um Vergrösserung ihrer einzelnen Pachtgüter oder auch der Gemeinweide nachzusuchen. Weigert sich der Grundherr, den Crofters gewisse Ländereien unter den

üblichen Pachtbedingungen abzulassen, trotzdem geeignetes Land in demselben Distrikt zur Vergrösserung der holdings vorhanden ist und obgleich die Bittsteller ihre Fähigkeit und Bereitwilligkeit nachgewiesen haben, eine angemessene Rente dafür zu zahlen, das Ackerland in geeigneter Weise zu bebauen und das Weideland mit der genügenden Menge Vieh zu besetzen, so können die Crofters ebenfalls bei der Kommission vorstellig werden. Diese kann dann für die Bewilligung der Vergrösserung Sorge tragen, vorausgesetzt, dass die neuhinzukommenden Ländereien nicht zu Sportszwecken benutzt werden, und auch den Crofters die Teilnahme an der Weidenutzung anderer Crofts gestatten. — Als „available land“, geeignetes Land, darf die Kommission aber nur solche Gebiete betrachten, die den Pachtungen der betreffenden Crofters angrenzen oder benachbart sind und die denselben Grundherren gehören, wie das von den Crofters bereits innegehabte Land. Die Vergrösserung der Pachtungen ist danach folgenden Einschränkungen unterworfen:

1. Das betreffende Landstück muss den crofts angrenzen oder nahe liegen;
2. es darf, wenn es schon zu einer leasehold gehört, nicht ohne die Zustimmung des Grundherrn und des augenblicklichen Pächters genommen werden;
3. kein Stück Land darf genommen werden,
   a) das einen Teil eines Gartens, Parks, einer Anpflanzung oder irgend eines Gehölzes bildet;
   b) wenn der übrigbleibende Teil durch die Wegnahme des betreffenden Stückes wesentlich am Pachtwerte verlieren würde;
   c) wenn es einen Teil einer Farm oder anderen Besitzung von weniger als 100 Pfd. jährlichem Pachtwerte bildet;
   d) wenn es Ackerland oder verbesserte Weide in unmittelbarer Nähe eines herrschaftlichen Sitzes oder Landhauses ist oder nicht ohne wesentliche Störung der Annehmlichkeit eines solchen Sitzes weggenommen werden könnte;

e) wenn es einen Teil eines Jagdgrundes bildet, und die Wegnahme den Nutzen des übrigbleibenden Wildforstes beeinträchtigen oder schädigend auf die allgemeine Wohlfahrt der Einwohner des Distriktes wirken würde.

4. Der Gesamtwert des neuangewiesenen Landes soll 1/3 der Rente oder des jährlichen Pachtwertes der Besitzung nicht überschreiten, von der es genommen ist, wenn der Pachtwert zwischen 100 Pfd. und 150 Pfd. beträgt, oder 1/2 der Rente, wenn der jährliche Wert zwischen 150 Pfd. und 300 Pfd. liegt, oder 2/3, wenn er über 300 Pfd. beträgt.
5. Durch die Hinzufügung des neuen Gebietes darf der jährliche Wert jedes einzelnen Pachtgrundstückes auf nicht mehr als je 15 Pfd. erhöht werden.

II. Ausser der Security of Tenure ist in die Akte behufs Normirung einer beiden Teilen, dem Crofter und dem Landlord, angemessenen Pachtrente der Passus aufgenommen, dass jede der Parteien, falls sie sich nicht einigen können, die Entscheidung der Kommission anrufen dürfen. Die Kommission hat dann nach Massgabe der Verhältnisse ihr Urteil über die Höhe der zu entrichtenden Rente zu fällen, und die so festgesetzte Rente darf für einen Zeitraum von 7 Jahren[1]) nicht verändert werden. Bezüglich rückständiger Renten aber (Arrears) mag die Kommission, wenn sie von den Parteien dazu aufgefordert wird, entscheiden, ob und welcher Teil solcher rückständiger Renten bezahlt werden und ob ratenweise und dann an welchen Terminen die Tilgung erfolgen solle.

III. Die behufs Durchführung der Bestimmungen der Akte eingesetzte „Crofters-Commission“, deren einer des Gälischen mächtig, ein anderer ein Jurist sein soll, hat zunächst die crofting parishes festzustellen und danach ihre Hauptfunktionen der Fixirung angemessener Renten und der Vergrösserung von

---

[1]) Die Regierungsvorlage hatte 15 Jahre vorgeschlagen, einmal weil dieser Zeitraum in der „Irischen Akte“ von 1881 so festgelegt sei und dann mehr dem 19jährigen schottischen Usus der leases nahekomme. Das Parlament erachtete jedoch 7 Jahre als ausreichend nach den Erfahrungen, die man seitdem aus der Wirkung der Irischen Akte gezogen habe. (Siehe Hansard's Parliamentary Debates, Band 306, Spalte 797.)

Pachtgütern zu erfüllen. Neben der Befugnis, Grenzstreitigkeiten zu schlichten, ist sie ermächtigt, den Gebrauch von Seegras, Torf etc. als Brennmaterial und zum Decken der Dächer der Crofters-Besitzungen zu regeln. Die Kommissare haben Anweisung, die Distrikte aufzusuchen und dort Untersuchungen anzustellen, wo sich crofters um Festsetzung gerechter Renten und um Vergrösserung ihrer Pachtgüter bemüht haben. Die Entscheidung der Kommission gilt als definitive und ist von ihr keine Berufung an eine höhere Instanz möglich. Um weiter die Küstenfischerei und die kleinen cottars und Fischer zu unterstützen, ermächtigt die Akte die Regierung, den crofters Vorschüsse zu leisten auf ihre persönliche Sicherstellung hin. Schliesslich hat die Kommission alljährlich über ihre Thätigkeit und ihre Erfolge Bericht zu erstatten.

Vergegenwärtigen wir uns die Bestimmungen der Crofters Holdings (Scotland) Act 1886, der einige kurze Amendements 1887 und später[1]) folgten, so dürfen wir zugeben, dass diese Gesetzgebung im allgemeinen wie im besonderen einen wesentlichen Fortschritt in der Aufbesserung der Lage der crofters und cottars wohl im Gefolge haben konnte. Vor allem ist dem alten Krebsschaden der willkürlichen Steigerung der Rente seitens der Grundherren vorgebeugt, und auch der Zerstückelung des Bodens ein Riegel vorgeschoben worden, während man zugleich der Vertreibung der crofters und cottars von Haus und Hof und ihrer angestammten Heimat, an der sie mit ganzer Seele hängen, wirksam entgegengetreten ist. Auch die Gewährung von Entschädigungen für vorgenommene Meliorationen gehört sicherlich nicht zu den unbedeutendsten Massnahmen der Akte.

Waren diese Mittel geeignet, das Vertrauen für eine bessere Gestaltung der gesammten Lebensbedingungen der crofters und cottars zu erwecken, so musste die grosse Zahl der Einzelbestimmungen, wodurch die Möglichkeit einer Vergrösserung der crofters-Besitzungen äusserst eingeschränkt wurde, begründete Zweifel aufkommen lassen, ob dieser wichtige Punkt der Reform

---

[1]) Leider sind mir die Parlamentsdebatten überhaupt und die Akten seit 1887 erst kurz vor der Drucklegung durch Benutzung der Reichstagsbibliothek zugänglich geworden. Indes sind die Veränderungen der Akte von 1886 nicht erhebliche. Die wesentlichsten Punkte habe ich an den einschlägigen Stellen mit angeführt.

überhaupt in der Wirklichkeit durchgeführt werden könne. Und in der That erkennt man, dass die Kommission in diesem Punkte der Vergrösserung der crofters holdings ein wenig befriedigendes Resultat bisher erzielt hat. Einen anderen Missstand, der weniger in der Nichtdurchführbarkeit einer Gesetzesbestimmung als vielmehr in dem Mangel einer solchen überhaupt besteht, müssen wir hier noch erwähnen. Es ist der Umstand, dass man dem crofter nicht die „free sale“ gewährt hat. Während man für Irland durch die Irish Land-Act 1881 den Pächter gewissermassen zum Teilhaber des Grundbesitzers machte, der ihm sein Land verpachtete, und ihm gestattete, das Interesse, das er in seiner Farm besass, mit Einwilligung des Grundherrn zu verkaufen, hat man für die schottischen crofters den dahinzielenden Vorschlag der Enquête-Commission im Parlamente abgelehnt und die Ueberweisung des Pachtrechtes bei Strafe der Entsetzung verboten. Dieses Verbot „scheint im Interesse des crofter erlassen zu sein, indem man das Verpfänden der Besitzung verhindern wollte. Die Gläubiger des crofter können also nicht die Besitzung als Entschädigung wegnehmen[1]).“ Nach der Erklärung des Lord Advocate in der Sitzung am 18. Mai 1885[2]) hat die Regierung der Ueberweisung des Pachtrechts nicht zugestimmt, weil

1. mit diesem Crofters-Pachtbesitz von Jahr zu Jahr, wie er hier in betracht kommt, nie gesetzlich die Eigenschaft der Überweisbarkeit oder das Recht der Uebertragung verbunden gewesen sei;
2. aber würde man dadurch den ganz kleinen Besitzungen einen dauernden Bestand geben, während es doch wünschenswert sei, dieselben im Laufe der Zeit, z. B. bei Ablauf der Pachtzeit, in grössere Besitzungen zu konsolidieren.

Mag man dieser Konsolidierung an und für sich schon berechtigte Bedenken entgegenbringen, so scheint dieser Gesichtspunkt auch sonst nicht die Vorteile aufzuwiegen, die das Recht freier Verfügung mit sich bringt.

---

[1]) Shaw Lefevre, Agrarian Tenures.

[2]) Hansard, a. a. O.

An der Hand der von der „Crofters-Commission“ seit 1887 veröffentlichten Jahresberichte wollen wir noch die Thätigkeit dieser Kommission und damit indirekt die Wirksamkeit der Crofters-Act von 1886 ziffernmässig zu beurteilen suchen.

Wir ersehen aus der Tabelle II, dass die Crofters-Commission sich in der Zeit von 1886—1893 mit der Untersuchung von 14 168 Fällen beschäftigt und eine bedeutende Herabsetzung der Rente, um 28,8 %, erreicht hat. Die durchschnittliche Rente beträgt 3 3/4 Pfd. gegen 5 1/6 Pfd. früher. Auch hat die Kommission über 68 % der rückständigen Renten gestrichen und sicherlich gerade hier bei der Renten- und Schuldenreform sich grosse Verdienste erworben. Die Tabelle III giebt noch genauere Zahlen an, während wir bezüglich der Einzelheiten der Erhebung in jedem einzelnen Berichtsjahre auf die Tabellen I des Anhangs verweisen.

Ausser der Erzielung einer fair rent ist es noch die Frage nach der Vergrösserung der crofters-Besitzungen, die sich durch statistischen, ziffernmässigen Nachweis als geeignetes Operationsfeld für praktische Reform des schottischen Agrarsystems auch noch für die Zukunft der Thätigkeit der Kommission darstellt. Indem wir betreffs Einzelangaben jeder Grafschaft und jeden Jahres auf die Anhangstabellen IV und V verweisen, wollen wir in Tabelle VI das Ergebnis der Kommissions-Thätigkeit darlegen.

Von 14 168 crofters, mit denen die Crofters-Commission überhaupt sich beschäftigt hat, haben bisher nur 2447, das ist 17,20 %, Vergrösserung beantragt, und von diesen sind nur 840, also 5,92 %, oder 34,32 % derjenigen crofters, welche sich an die Kommission behufs Vergrösserung ihrer Besitzungen gewandt haben, berücksichtigt, d. h. thatsächlich in der Fläche ihrer Pachtung erweitert worden. Ist dieses Resultat schon nicht als günstig zu bezeichnen, so lässt der andere Umstand, dass diese vorgenommenen Vergrösserungen sich meist nur auf die Gemeinweiden erstrecken, also die Ackerfläche nicht vermehrt worden ist, das Ergebnis beinahe als verfehlt erscheinen; denn auch der letzt erschienene Jahresbericht von 1893/94 zeigt keine dahingehenden weiteren Erfolge, da von 40 Gesuchen mit 422 Bittstellern nur 2 Besitzungen mit 32 crofters vergrössert worden sind, während von den 14 erledigten Gesuchen mit 160 crofters

11 mit 121 crofters zurückgewiesen und 1 Gesuch mit 7 crofters zurückgezogen wurden.

Zwar hatte es auch nicht in der Absicht der Gesetzgebung oder vielmehr der Regierung gelegen, den crofter „zu einem Besitzer oder Landeigentümer zu machen“, da er und seine Vorfahren nie Landeigentümer oder Besitzer gewesen sind, sondern „nur das Recht beanspruchen, eine gewisse Anzahl Schafe und Vieh auf den höher gelegenen Weideflächen gegen Zahlung einer gewissen Rente zu hüten“ [1]), aber man wollte doch den crofter wieder mehr auf die Stufe eines kleinen Ackerbauern erheben. Dass die Schwierigkeiten, welche sich überhaupt der Vergrösserung entgegenstellten, ihren Grund in den vielen Beschränkungen und Bedingungen der Crofters-Acte haben, hatten wir vorhin schon oben angedeutet. Es blieb für die „Crofters-Commission“ daher eigentlich nur die Beschäftigung mit den beiden Punkten übrig:

1. ob die Petenten imstande sind, eine angemessene Rente für das neue Land zu zahlen und das Land in geeigneter Weise zu bebauen; und wenn dieses der Fall, ob sie
2. imstande sind, das nötige Vieh sich zu beschaffen.

Dass diese Punkte aber für gewöhnlich nicht befolgt werden können und daher die Vergrösserung des Areals der crofters holdings unterbleiben muss, darüber äussern sich die Kommissare selbst wie folgt:

„Wir sind der Meinung, dass Armut, wie sie in der Verschuldung der Crofters zum Ausdruck kommt, hauptsächlich bewirkt hat, Forderungen auf Vergrösserungen nicht erfüllen zu können, d. h. weil die Crofters jetzt durch die früheren übermässig hohen Renten zu arm geworden sind, um auf vergrössertem Terrain mehr Vieh weiden lassen zu können. Denn die Thatsache ist jetzt über alle Zweifel erhaben, dass die crofters lange Jahre vor der Akte von 1886 grausam in der Rente gesteigert worden sind, dass ihre Besitzungen bis auf ein nicht mehr für ihre Existenz ausreichendes Minimum reduziert worden sind; dass viel von dem Lande durch Überernten verschlechtert worden, und dass die Armut, in welche die kleinen tenants ver-

---

[1]) Hansards Parliam. Debates, Band 302, Spalte 1304 — 1341 25. Februar 1886, Rede des Sekretärs für Schottland.

fallen sind, das Resultat dieser Rentenüberlastung und als die Folge der Verringerung ihrer Weide zu Gunsten benachbarter Schaffarmen und Jagdgründe zu betrachten ist.“

Schluss.

So ist durch die „Crofters-Act“ bisher noch nicht soviel für die Gesundung der Lage der crofters und cottars erreicht worden, dass wir mit Befriedigung auf die bisherigen Ergebnisse blicken könnten. Es bleibt noch gar viel zu thun übrig, ehe ein solches günstiges Resultat erreicht werden wird. Vorläufig sind ja nur im Ganzen etwa 35% aller vorhandenen crofters und cottars von der Kommission bei ihren Untersuchungen berücksichtigt worden, und es stehen somit, da die Gesamtzahl der crofters und cottars auf etwa 40 000 Personen mit 200 000 Seelen taxirt wird, noch über 25 000 Fälle aus, in denen die Crofters-Commission noch zu verhandeln hat. Der Zukunft also bleibt das Werk der Reconstituirung der crofters und cottars noch vorbehalten; und wir zweifeln nicht, dass, wenn sich der Wohlstand unter dieser armen gälischen Bevölkerung innerhalb einiger Zeit infolge der guten Wirkung der sonstigen Bestimmungen der Crofters-Act erst wird einigermassen gehoben haben, — was zu erwarten steht — es zu einer Kräftigung und Genesung der von der Landkrankheit hart mitgenommenen Abkömmlinge der alten keltischen Clansmänner kommen wird, und dass auch für sie, die lange Unterdrückten, einmal das Morgenrot zufriedengestellten gesicherten Besitzes und auskömmlichen unabhängigen Gedeihens anbrechen wird. Das hier zu lösende Problem des Grundbesitzes wird aber somit sein und bleiben, einen mittleren und kleineren Grundbesitz zu schaffen, einen kräftigen, existenzfähigen Bauernstand aus den Crofters und Cottars zu machen. „Die von dem individualistischen Privateigentum in Grossbritannien ausgehende Rechtsentwicklung weist auf die Begründung eines durch die Interessen der Gesamtheit beschränkten und individuell gesicherten Sondereigentums an Grund und Boden für diejenigen, die denselben selbst bearbeiten oder doch bewirtschaften, hin.“ [1])

---

[1]) von Miaskowski, Das Problem der Grundbesitzverteilung in geschichtlicher Entwickelung, Leipzig 1890, S. 35.

VITA.

Natus sum Georgus Paulus Ernestus Wildner die XXVIII mensis Augusti huius saeculi anno LXXII Sprottaviae patre Ludovico matre Emmy e gente Haupt, quos adhuc vivos summa pietate veneror. Fidem profiteor evangelicam. Literarum primordiis imbutus patriae urbis gymnasium reale per decem annos frequentavi. Maturitatis testimonio ornatus inde a vere a. LXXXXII in academia Lipsiensi, Munichiensi, Halensi studis philosophicis et politicis operam dedi civis academicus. Per septem semestria Lipsiae audivi praelectiones vv. ill. Arndt†, Biedermann, Bücher, Fricke, Fricker, Hasse, Heinze, Holz, Lamprecht, v. Miaskowski, Roscher†, v. Schulze-Gaevernitz, Sievers, Stein, Strümpell, Wenck, Wundt, et exercitationibus seminarii oeconomico-politici, cui praeerat v. Miaskowski, per quattuor semestria interfui. Munichiae per semestre audivi praelectiones vv. ill. Brentano, Carrière, Lotz, Oehmichen, Paul, et seminarii oeconomico-politici, cui praeerat Brentano, sodalis fui. Halis per semestre audivi vv. ill. Conrad, Friedberg, Haym, Vaihinger, atque exercitationibus seminarii oeconomico-politici et seminarii statistici, quas Conrad moderabatur, inter fui.

Quibus viris omnibus praeclarissimis gratias ago quam maximas.

Tabelle I.

zeigend in jeder Grafschaft und in jedem Jahre das Ergebnis der von der „Crofters Commission“ angestellten Untersuchungen bezüglich Zahl, Umfang, alter Rente, neuer Rente und rückständiger Renten der Crofters-Besitzungen.

Sutherland.

Jahresbericht der „Crofters-Commission“	Zahl der Crofters	Umfang der Besitzungen: Pflugland	Unland	Weide: township-	Weide: allgemeine	alte Rente	neue Rente	Abnahme der Rente	Prozentsatz der Abnahme der Rente	Rückständige Renten: Gesamt-Summe	zu zahlen	gestrichen	Proz. der Streichg.
		acres rods poles	acres rods poles	acres	acres	Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d		Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d	
1. 1886/87 . . .	214	1697 2 18	1711 2 31	—	13030	1364 1 3	1042 12 0	321 9 3	23,566	204 15 7	101 14 3	103 1 4	50,330
2. 1887/88 . . .	331	1024 3 16	3152 — 33	20346	—	1026 15 0	892 6 11	134 8 1	13,090	599 15 11	411 8 5	188 7 6	31,406
4. 1889/90 . . .	226	653 2 35	788 — 18	17134	17770	733 4 5	717 1 2	56 3 3	7,262	663 2 11	363 10 2	299 12 9	45,184
5. 1890/91 . . .	656	2216 — 21	1081 — 1	1810	57837	1952 10 11	1840 3 2	112 7 9	5,755	1537 14 3	1103 19 1	433 15 2	28,208
6. 1891/92 . . .	7	14 3 32	14 1 —	—	2949	19 15 3	14 7 0	5 8 3	27,387	20 8 3	6 13 3	13 15 —	67,360
7. 1892/93 . . .	386	2297 — 31	2579 3 27	5686	10259	1291 9 6	1256 16 5	34 13 1	2,683	1658 17 8	1192 13 11	466 3 9	28,102
	1820	7904 1 33	9327 — 30	51976	101845	6427 16 4	5763 6 8	664 9 8	10,337	4684 14 7	3179 19 1	1504 15 6	32,121

Ross und Cromarty.

Jahresbericht der „Crofters-Commission“	Zahl der Crofters	Umfang der Besitzungen: Pflugland	Unland	Weide: township-	Weide: allgemeine	alte Rente	neue Rente	Abnahme der Rente	Prozentsatz der Abnahme der Rente	Rückständige Renten: Gesamt-Summe	zu zahlen	gestrichen	Proz. der Streichg.
		acres rods poles	acres rods poles	acres	acres	Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d		Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d	
1. 1886/87 . . .	10	61 1 8	49 1 15	300	—	72 5 —	46 2 —	26 3 —	36,193	31 10 —	16 — —	15 10 —	49,206
2. 1887/88 . . .	1236	5328 2 23	4084 3 12	72068	48601	5014 15 7½	3495 12 —	1519 3 7½	30,294	13358 6 7	3420 8 1	9937 18 6	74,394
3. 1888/89 . . .	566	1410 2 3	1963 — 17	37292	8614	1451 10 7	1069 4 8	382 5 11	26,337	7012 1 —	2011 13 3	5000 7 9	71,311
4. 1889/90 . . .	760	2207 — 4	1468 3 34	15644	68575	2688 4 7	1889 11 6	798 13 1	29,709	10994 2 11½	3254 15 10	7739 7 1½	70,395
5. 1890/91 . . .	1113	3453 3 29	2881 — 1	72067	43654	4306 10 7	3090 4 —	1216 6 7	28,243	19275 14 8½	6389 17 5	12885 17 3½	70,508
6. 1891/92 . . .	506	1806 — 24	3083 3 13	54845	1559	2307 8 1	1628 18 6	678 9 7	29,404	8616 13 6	2440 9 3	6176 4 3	71.177
7. 1892/93 . . .	20	67 1 39	62 — 35	3495	—	107 5 —	77 10 —	29 15 —	27,738	271 1 8	91 — —	180 1 8	66,430
	4211	14335 — 10	13593 1 7	255711	171003	15947 19 5½	11297 2 8	4650 16 9½	29,163	59559 10 5	17624 3 10	41935 6 7	70,409

Inverness.

Jahresbericht der „Crofters-Commission“	Zahl der Crofters	Umfang der Besitzungen: Pflugland	Unland	Weide: township-	Weide: allgemeine	alte Rente	neue Rente	Abnahme der Rente	Prozentsatz der Abnahme der Rente	Rückständige Renten: Gesamt-Summe	zu zahlen	gestrichen	Proz. der Streichg.
		acres rods poles	acres rods poles	acres	acres	Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d		Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d	
1. 1886/87 . . .	1155	8673 1 14	4413 1 15	31228	32195	6558 6 10	4695 10 —	1862 16 10	28,404	18368 2 1½	6821 10 1½	11546 12 —	62,862
2. 1887/88 . . .	148	1522 2 3	1358 3 26	91	—	1204 12 6	830 5 6	374 7 —	31,076	1439 18 10	585 9 6	854 9 4	59,340
3. 1888/89 . . .	1188	5879 2 19	5645 1 23	47178	24129	5085 14 5	3500 16 5	1584 18 —	31,163	15979 1 10½	5148 — 3	10831 1 7½	67,782
4. 1889/90 . . .	523	2743 3 32	9392 1 35	14125	24507	2068 — 4	1346 10 2	721 10 2	34,488	14004 7 2½	3040 17 9	10963 9 5½	78,286
5. 1890/91 . . .	568	4163 2 11	7230 1 23	11878	34165	2519 11 11	1713 11 5	806 — 6	31,990	16401 18 3	3722 13 5½	12679 4 9½	77,303
6. 1891/92 . . .	63	192 1 36	304 2 24	2533	16021	422 15 2	283 13 —	139 2 2	32,904	836 — 11	269 11 6	566 9 5	67,755
7. 1892/93 . . .	91	238 — 13	1112 1 13	15345	1486	257 2 1	204 16 4	52 5 9	20,337	1504 15 —	376 19 11	1127 15 1	74,946
	3736	23413 2 8	29457 1 39	122378	132503	18215 13 3	12575 2 10	5541 — 5	30,419	68534 4 2½	19965 2 6	48569 1 8½	70,868

Argyll.

Jahresbericht der „Crofters-Commission“	Zahl der Crofters	Umfang der Besitzungen: Pflugland	Unland	Weide: township-	Weide: allgemeine	alte Rente	neue Rente	Abnahme der Rente	Prozentsatz der Ahnahme der Rente	Rückständige Renten: Gesamt-Summe	zu zahlen	gestrichen	Proz. der Streichg.
		acres rods poles	acres rods poles	acres	acres	Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d		Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d	
1. 1886/87 . . .	138	1749 1 34	1855 1 39	4452	840	1380 18 —	1012 6 0	368 12 —	26,692	3031 18 7½	1625 16 6	1405 17 1½	46,372
4. 1889/90 . . .	239	1157 3 9	1383 2 5	18047	606	2377 2 2	1512 18 —	864 4 2	36,355	4093 5 10	1414 12 6	2678 13 4	65,440
5. 1890/91 . . .	1	2 — —	5 — —	200	—	7 — —	5 14 —	1 6 —	18,571	19 12 10	12 — —	7 12 10	38,905
6. 1891/92 . . .	42	326 3 6	492 2 17	1870	—	514 — —	357 15 —	156 5 —	30,398	1190 2 7	401 12 —	788 10 7	66,255
7. 1892/93 . . .	287	1250 3 39	1645 — 19	7931	1940	2076 13 4	1430 19 9	645 13 7	31,058	3232 3 7	785 10 5	2446 13 2	75,696
	707	4487 — 8	5381 3 —	32500	3386	6355 13 6	4319 12 9	2036 — 9	32,035	11567 3 5½	4239 16 5	7327 7 ½	63,346

Caithness.

Jahresbericht der „Crofters-Commission“	Zahl der Crofters	Umfang der Besitzungen: Pflugland	Unland	Weide: township-	Weide: allgemeine	alte Rente	neue Rente	Abnahme der Rente	Prozentsatz der Abnahme der Rente	Rückständige Renten: Gesamt-Summe	zu zahlen	gestrichen	Proz. der Streichg.
		acres rods poles	acres rods poles	acres	acres	Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d		Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d	
1. 1886/87 . . .	250	2879 — 16	1488 2 20	1608	—	3081 19 7	1820 16 —	1261 3 7	40,921	1897 18 2	550 13 6	1347 4 8	70,985
2. 1887/88 . . .	27	272 1 26	163 1 23	—	—	346 1 7	169 4 —	176 17 7	51,109	831 5 4½	208 — —	623 5 4½	74,978
3. 1888/89 . . .	341	3192 — 13	1257 2 —	682	14735	2707 15 10	1892 12 5	815 3 5	30,104	6620 19 4	3503 19 11	3116 19 5	47,077
4. 1889/90 . . .	215	2104 3 26	1092 — 29	8845	—	1868 17 9	1298 9 —	570 8 9	30,522	2413 10 ½	783 7 3	1630 2 9½	67,542
7. 1892/93 . . .	3	72 2 —	— — —	1772	—	42 10 —	31 5 —	11 5 —	26,470	118 6 8½	46 10 —	71 16 8½	60,704
	836	8521 — 1	4001 2 32	12907	14735	8047 4 9	5212 6 5	2834 18 4	35,223	11881 19 7½	5092 10 8	6789 8 11½	51,909

Shetland.

Jahresbericht der „Crofters-Commission“	Zahl der Crofters	Umfang der Besitzungen: Pflugland	Unland	Weide: township-	Weide: allgemeine	alte Rente	neue Rente	Abnahme der Rente	Prozentsatz der Abnahme der Rente	Rückständige Renten: Gesamt-Summe	zu zahlen	gestrichen	Proz. der Streichg.
		acres rods poles	acres rods poles	acres	acres	Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d		Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d	
3. 1888/89 . . .	1330	7057 — 21	15031 — 1	64473	58947	6917 11 4	4990 8 6	1927 2 10	27,858	6438 6 1½	2323 14 6½	4114 11 7	63,907
5. 1890/91 . . .	1	5 2 4	7 3 31	3091	—	4 5 —	3 2 —	1 3 —	27,058	4 5 —	—	4 5 —	100
6. 1891/92 . . .	706	3688 3 6	6326 3 30	50377	19293	4159 4 6	2923 1 1½	1236 3 4½	29,721	6847 19 ½	1533 18 3½	5314 — 9	77,600
7. 1892/93 . . .	1	7 1 —	1 3 31	297	—	5 5 —	3 4 —	2 1 —	39,047	19 4 6	9 — —	10 4 6	53,185
	2038	10758 2 31	21367 3 13	118238	78240	11086 5 10	7919 15 7½	3166 10 2½	28,562	13309 14 8	3866 12 10	9443 1 10	70,948

Orkney.

Jahresbericht der „Crofters-Commission“	Zahl der Crofters	Umfang der Besitzungen: Pflugland	Unland	Weide: township-	Weide: allgemeine	alte Rente	neue Rente	Abnahme der Rente	Prozentsatz der Abnahme der Rente	Rückständige Renten: Gesamt-Summe	zu zahlen	gestrichen	Proz. der Streichg.
		acres rods poles	acres rods poles	acres	acres	Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d		Strl. s d	Strl. s d	Strl. s d	
2. 1887/88 . . .	443	7047 1 22	3379 1 35	—	707	4290 14 —	2992 13 6	1298 — 6	30,252	4096 8 1	1803 4 4	2293 3 9	55,980
6. 1891/92 . . .	153	2566 2 18	1005 2 28	3320	—	1344 7 6	930 6 —	414 3 6	30,805	2384 6 5½	922 19 —	1461 7 5½	61,290
7. 1892/93 . . .	224	3057 — 29	1483 1 27	310	271	1529 12 6	1142 — —	387 12 6	25,342	4106 11 2	1429 9 6	26v7 1 8	65.190
	820	12671 — 29	5868 2 10	3630	978	7164 16 —	5064 19 6	2099 16 6	29,307	10587 5 8½	4155 12 10	6431 12 10½	60,748

Tabelle II.

Ergebnis der von der „Crofters-Commission“ in der Zeit von 1886 – 1893 in jeder Grafschaft angestellten Untersuchungen über Zahl, Umfang und Rente der Crofters-Besitzungen.

Grafschaft	Zahl der crofts	Pflug-land	Un-land	Gemein-weide	alte Rente	neue Rente	Abnahme der Rente	Prozent-satz der Abnahme	Rückständige Renten			
									Gesamt-summe	zu zahlen	ge-strichen	Prozentsatz der Streichung
		acres	acres	acres	£	£	£	£				
Sutherland . .	1820	7904	9327	153 821	6428	5763	665	10,337	4685	3180	1505	32,121
Ross & Cromarty	4211	14 335	13 593	426 714	15 948	11 297	4651	29,163	59 560	17 624	41 935	70,409
Inverness . . .	3736	23 414	29 457	254 881	18 216	12 575	5641	30,419	68 534	19 965	48 569	70,868
Argyll	707	4487	5382	35 886	6356	4320	2036	32,035	11 567	4240	7327	63,346
Caithness . . .	836	8521	4002	27 642	8047	5212	2835	35,223	11 882	5093	6789	51,909
Shetland . . .	2038	10 759	21 368	196 478	11 086	7920	3166	58,562	13 310	3867	9443	70,948
Orkney	820	12 671	5869	4608	7165	5065	2100	29,307	10 587	4156	6432	60,748
Total:	14 168	82 091	88 998	1 100 030	73 246	52 152	21 094	28,799	180 125	58 125	122 000	67,731
Durchschnitt pro 1 Besitzung:		5 3/4 acres	6 1/4 acres	77 1/2 acres	5 1/6 £	3 3/4 £	1 5/12 £	27,409	12 3/4 £	4 £	8 3/4 £	68,627

Tabelle III.

Ergebnis der von der „Crofters-Commission“ in den Jahren 1886—1893 angestellten Erhebungen behufs Festsetzung angemessener Renten der Crofters-Besitzungen.

Grafschaft	Zahl der crofters	Gesamtsumme der früheren Rente			Durchschnittliche frühere Rente pro 1 crofter			Gesamtsumme der neuen Rente			Durchschnittliche neue Rente pro 1 crofter		
		£	s	d	£	s	d	£	s	d	£	s	d
Sutherland . .	1820	6427	16	4	3	10	7½	5763	6	8	3	3	4
Ross & Cromarty	4211	15 947	19	5½	3	15	9	11 297	2	8	2	14	1½
Inverness . .	3736	18 215	13	3	4	17	6	12 575	2	10	3	7	4
Argyll . . .	707	6355	13	6	8	19	9½	4319	12	9	6	2	2¼
Caithness . .	836	8047	4	9	9	12	6	5212	6	5	6	4	8⅓
Shetland . .	2038	11 086	5	10	5	8	9½	7919	15	7½	3	17	8½
Orkney . . .	820	7164	16	—	8	14	9	5064	19	6	6	3	6½
	14 168	73 245	9	2½	5	3	4¾	52 152	6	5½	3	13	9

Tabelle IV.

zeigend in jeder Grafschaft in den einzelnen Jahren von 1886 bis 1893 die von der „Crofters Commission“ entfaltete Thätigkeit behufs Vergrösserung der Crofters-Besitzungen.

1. Sutherland.

Jahresbericht der Crofters-Commission	Gesuche um Vergrösserung		Vollzogene Vergrösserung		Zurückgezogene Gesuche		Zurückgewiesene Gesuche		Zu erledigende Gesuche	
	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters
1886/87	3	24	—	—	—	—	1	1	2	23
1887/88	27	343	13	210	—	11	3	24	13	121
1888/89	8	74	—	—	—	—	—	—	21	195
1889/90	5	84	2	67	4	25	2	12	18	175
1890/91	6	150	4	113	—	2	7	81	13	129
1891/92	3	33	3	29	—	2	—	—	13	131
1892/93	2	10	2	25	—	—	1	5	12	111
Summa	54	718	24	444	4	40	14	123	12	111

2. Ross & Cromarty.

Jahresbericht der Crofters-Commission	Gesuche um Vergrösserung		Vollzogene Vergrösserung		Zurückgezogene Gesuche		Zurückgewiesene Gesuche		Zu erledigende Gesuche	
	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters
1886/87	4	38	—	—	—	—	—	—	4	38
1887/88	6	76	—	—	1	8	4	37	5	69
1888/89	12	165	—	—	—	—	—	—	17	234
1889/90	4	35	2	17	2	26	5	67	12	159
1890/91	10	85	—	—	—	—	9	135	13	109
1891/92	2	19	3	20	—	—	7	51	5	57
1892/93	—	—	1	10	—	—	1	11	3	36
Summa	38	418	6	47	3	34	26	301	3	36

3. Inverness.

Jahresbericht der Crofters-Commission	Gesuche um Vergrösserung		Vollzogene Vergrösserung		Zurückgezogene Gesuche		Zurückgewiesene Gesuche		Zu erledigende Gesuche	
	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters
1886/87	9	78	—	—	—	—	—	—	9	78
1887/88	2	26	—	—	—	—	—	—	11	104
1888/89	4	103	—	—	—	—	4	99	11	108
1889/90	5	43	1	13	—	—	1	15	14	123
1890/91	12	121	—	—	1	3	3	26	22	215
1891/92	5	119	1	15	3	18	—	—	23	301
1892/93	8	108	5	133	—	—	10	89	16	187
Summa	45	598	7	161	4	21	18	229	16	187

4. Argyll.

Jahresbericht der Crofters-Commission	Gesuche um Vergrösserung		Vollzogene Vergrösserung		Zurückgezogene Gesuche		Zurückgewiesene Gesuche		Zu erledigende Gesuche	
	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters
1886/87	4	29	—	—	—	—	1	8	3	21
1887/88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888/89	2	11	—	—	—	—	1	1	4	31
1889/90	8	49	1	10	3	16	1	6	7	48
1890/91	2	11	—	—	—	—	—	—	9	59
1891/92	3	8	—	—	1	6	3	14	8	47
1892/93	5	43	4	39	5	29	1	12	3	10
Summa	24	151	5	49	9	51	7	41	3	10

5. Caithness.

Jahresbericht der Crofters-Commission	Gesuche um Vergrösserung		Vollzogene Vergrösserung		Zurückgezogene Gesuche		Zurückgewiesene Gesuche		Zu erledigende Gesuche	
	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters
1886/87	2	12	—	—	—	—	—	—	2	12
1887/88	1	5	—	—	—	—	—	—	3	17
1888/89	3	35	—	—	1	6	—	—	5	46
1889/90	1	24	1	4	—	—	5	66	—	—
1890/91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891/92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892/93	1	16	—	—	—	—	—	—	1	16
Summa	8	92	1	4	1	6	5	66	1	16

6. Shetland.

Jahresbericht der Crofters-Commission	Gesuche um Vergrösserung		Vollzogene Vergrösserung		Zurückgezogene Gesuche		Zurückgewiesene Gesuche		Zu erledigende Gesuche	
	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters
1886/87	14	133	—	—	—	—	—	—	14	133
1887/88	1	5	—	—	—	—	—	—	15	138
1888/89	9	77	4	54	5	54	11	87	4	20
1889/90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890/91	1	31	—	—	—	—	—	—	5	51
1891/92	1	1	—	—	1	9	4	13	1	30
1892/93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	26	247	4	54	6	63	15	100	1	30

7. Orkney.

Jahresbericht der Crofters-Commission	Gesuche um Vergrösserung		Vollzogene Vergrösserung		Zurückgezogene Gesuche		Zurückgewiesene Gesuche		Zu erledigende Gesuche	
	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters
1886/87	1	5	—	—	—	—	—	—	1	5
1887/88	10	116	4	39	1	10	3	41	3	31
1888/89	5	43	—	—	—	—	—	—	8	74
1889/90	2	17	—	—	—	—	—	—	10	91
1890/91	2	34	—	—	—	—	—	—	12	125
1891/92	1	3	5	37	2	10	6	81	—	—
1892/93	1	5	1	5	—	—	—	—	—	—
Summa	22	223	10	81	3	20	9	121	—	—

Tabelle V.

zeigend die in jeder Grafschaft in den einzelnen Jahren von 1886—1893 von der „Crofters Commission“ entfaltete Thätigkeit behufts Vergrösserung der Crofters-Besitzungen, die einzelnen Grafschaften mit einander verglichen.

	Eingereichte Gesuche um Vergrösserung															
	Zahl der Gesuche								Zahl der beteiligten Crofters							
	Bericht 1888/87	„ 1887/88	„ 1888/89	„ 1889/90	„ 1890/91	„ 1891/92	„ 1892/93	Summa	Bericht 1886/87	„ 1887/88	„ 1888/89	„ 1889/90	„ 1890/91	„ 1891/92	„ 1892/93	Summa
Sutherland .	3	27	8	5	6	3	2	54	24	343	74	84	150	33	10	718
Ross u. Crom.	4	6	12	4	10	2	—	38	38	76	165	35	85	19	—	418
Inverness . .	9	2	4	5	12	5	8	45	78	26	103	43	121	119	108	598
Argyll	4	—	2	8	2	3	5	24	29	—	11	49	11	8	43	151
Caithness . .	2	1	3	1	—	—	1	8	12	5	35	24	—	—	16	92
Shetland . . .	14	1	9	—	1	1	—	26	133	5	77	—	31	1	—	247
Orkney . . .	1	10	5	2	2	1	1	22	5	116	43	17	34	3	5	223
Summa	37	47	43	25	33	15	17	217	319	571	508	252	432	183	182	2447

	Vollzogene Vergrösserungen															
	Zahl der Gesuche								Zahl der Crofters							
	Bericht 1886/87	„ 1887/88	„ 1888/89	„ 1889/90	„ 1890/91	„ 1891/92	„ 1892/93	Summa	Bericht 1886/87	„ 1887/88	„ 1888/89	„ 1889/90	„ 1890/91	„ 1891/92	„ 1892/93	Summa
Sutherland .	—	13	—	2	4	3	2	24	—	210	—	67	113	29	25	444
Ross u. Crom.	—	—	—	2	—	3	1	6	—	—	—	17	—	20	10	47
Inverness . .	—	—	—	1	—	1	5	7	—	—	—	13	—	15	133	161
Argyll	—	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	10	—	—	39	49
Caithness . .	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	4
Shetland . . .	—	—	4	—	—	—	—	4	—	—	54	—	—	—	—	54
Orkney . . .	—	4	—	—	—	5	1	10	—	39	—	—	—	37	5	81
Summa	—	17	4	7	4	12	13	57	—	249	54	111	113	101	212	840

	Zurückgezogene Gesuche															
	Zahl der Gesuche								Zahl der Crofters							
	Bericht 1886/87	„ 1887/88	„ 1888/89	„ 1889/90	„ 1890/91	„ 1891/92	„ 1892/93	Summa	Bericht 1886/87	„ 1887/88	„ 1888/89	„ 1889/90	„ 1890/91	„ 1891/92	„ 1892/93	Summa
Sutherland .	—	—	—	4	—	—	—	4	—	11	—	25	2	2	—	40
Ross u. Crom.	—	1	—	2	—	—	—	3	—	8	—	26	—	—	—	34
Inverness . .	—	—	—	—	1	3	—	4	—	—	—	—	3	18	—	21
Argyll	—	—	—	3	—	1	5	9	—	—	—	16	—	6	29	51
Caithness . .	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	6
Shetland . . .	—	—	5	—	—	1	—	6	—	—	54	—	—	9	—	63
Orkney . . .	—	1	—	—	—	2	—	3	—	10	—	—	—	10	—	20
Summa	—	2	6	9	1	7	5	30	—	29	60	67	5	45	29	235

	Zurückgewiesene Gesuche															
	Zahl der Gesuche								Zahl der Crofters							
	Bericht 1884/87	„ 1887/88	„ 1888/89	„ 1889/90	„ 1890/91	„ 1891/92	„ 1892/92	Summa	Bericht 1886/87	„ 1887/88	„ 1888/89	„ 1889/90	„ 1890/91	„ 1891/92	„ 1892/93	Summa
Sutherland .	1	3	—	2	7	—	1	14	1	24	—	12	81	—	5	123
Ross u. Crom.	—	4	—	5	9	7	1	26	—	37	—	67	135	51	11	301
Inverness . .	—	—	4	1	3	—	10	18	—	—	99	15	26	—	89	229
Argyll	1	—	1	1	—	3	1	7	8	—	1	6	—	14	12	41
Caithness . .	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	66	—	—	—	66
Shetland . . .	—	—	11	—	—	4	—	15	—	—	87	—	—	13	—	100
Orkney . . .	—	3	—	—	—	6	—	9	—	41	—	—	—	81	—	122
Summa	2	10	16	14	19	20	13	94	9	102	187	166	242	159	117	982

Tabelle VI.

Ergebnis der in den Jahren 1886—1893 von der „Crofters-Commission“ in jeder Grafschaft vollzogenen Vergrösserungen von Crofters-Besitzungen.

Grafschaft	Gesamtzahl der crofters	Eingereichte Gesuche um Vergrösserung		Vollzogene Vergrösserungen		Zurückgewiesene Gesuche		Zurückgezogene Gesuche		Zu erledigende Gesuche	
		Zahl der Gesuche	Zahl der crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der crofters
Sutherland	1820	54	718	24	444	14	123	4	40	12	111
Ross & Cromarty .	4211	38	418	6	47	26	301	3	34	3	36
Inverness	3736	45	598	7	161	28	229	4	21	16	187
Argyll	707	24	151	5	49	7	41	9	51	3	10
Caithness	836	8	92	1	4	5	66	1	6	1	16
Shetland	2038	26	247	4	54	15	100	6	63	1	30
Orkney	820	22	223	10	81	9	122	3	20	—	—
Total:	14 168	217	2447	57	840	94	982	30	235	36	390

Tabelle VI.

Ergebnis der in den Jahren 1886–1893 von der „Crofters-Commission" in jeder Grafschaft vollzogenen Vergrösserungen von Crofters-Besitzungen.

Grafschaft	Gesamtzahl der Crofters	Eingereichte Gesuche um Vergrösserung		Vollzogene Vergrösserungen		Zurückgewiesene Gesuche		Zurückgezogene Gesuche		Zu erledigende Gesuche	
		Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters	Zahl der Gesuche	Zahl der Crofters
Sutherland	1320	54	718	24	444	14	123	4	40	12	111
Ross & Cromarty	4211	38	418	6	47	26	301	8	34	3	36
Inverness	3738	45	598	7	161	28	229	4	24	16	187
Argyll	707	24	151	5	49	7	41	9	51	3	10
Caithness	836	8	92	1	4	5	66	1	6	1	16
Shetland	2038	26	247	4	54	15	100	6	63	1	30
Orkney	830	22	223	10	84	9	122	3	20	—	—
Total	14168	217	2447	57	840	94	982	30	237	36	390

Görlitzer Nachrichten und Anzeiger.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wildner, Paul

Die 'Crofters' und 'Cottars' in den Hochlanden und Inseln Schottlands
eine nationalökonomisch-historische Untersuchung

1897
Brit. 552 k
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11803644-0